

VERGÜTUNGS- BERICHT 2015



SCHNELLÜBERSICHT VERGÜTUNGSBERICHT 2015

Entwicklung Luzerner Kantonalbank im Geschäftsjahr 2015

Die Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) hat im Geschäftsjahr 2015 einen Unternehmensgewinn nach Steuern von 180.1 Millionen Franken erzielt. Damit wurde trotz massiver Zusatzkosten im Zinsengeschäft aufgrund der Negativzinssätze das sehr gute Vorjahresergebnis nur um 1.7 Millionen Franken bzw. 0.9 % verfehlt. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung vom 18. Mai 2016 die Ausschüttung einer Nennwertreduktion von 11 Franken pro Aktie. Dies entspricht einer Ausschüttungsquote (Payout Ratio) von 51.7 %.

Gesamtvergütung Verwaltungsrat 2015

Die für das Kalenderjahr 2015 auszahlende Vergütungssumme setzt sich aus der anteiligen Summe bis Generalversammlung 2015 und des Periodenanteils der Vergütung seit der letzten Generalversammlung zusammen und beträgt 779'841 Franken, davon sind 56'091 Franken Beiträge an die Alters- und Risikoversorge. Die Basisvergütung wird zu 50 % in Form von während mindestens sechs Jahren gesperrten Aktien ausbezahlt.

Gesamtvergütung Geschäftsleitung 2015

Die Gesamtvergütung 2015 besteht aus der direkten Personalvergütung von 3'163'164 Franken und den Personalnebenkosten von 1'017'587 Franken. Ein bedeutender Teil der variablen Vergütung wird in Form von während mindestens sechs Jahren gesperrten Aktien ausbezahlt.

Anträge an die Generalversammlung vom 18. Mai 2016

1. Gesamtvergütung Verwaltungsrat für die abgelaufene Wahlperiode 2015 – 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, die Auszahlung der Gesamtvergütung von 775'800 Franken an die Mitglieder des Verwaltungsrates (inkl. Personalnebenkosten von 55'800 Franken) für die Periode GV 2015 bis GV 2016 zu genehmigen.

2. Variable Vergütung Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2015

Der Verwaltungsrat beantragt, die variable Vergütung für die Geschäftsleitung von total 1'357'143 Franken für das Geschäftsjahr 2015 zu genehmigen.

Erläuterung: Die variable Vergütung basiert auf dem Unternehmenserfolg der LUKB sowie der individuellen Mitarbeiterbeurteilung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung. Die anteiligen Personalnebenkosten (gesetzliche und reglementarische Arbeitgeberbeiträge an Alters- und Risikoversorgeeinrichtungen) sind in der fixen Vergütung enthalten.

3. Fixe Vergütung Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, die fixe Vergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016 von maximal 2'980'000 Franken zu genehmigen.

Erläuterung: Die fixe Vergütung setzt sich zusammen aus der Basisvergütung (1'850'000 Franken), den gesetzlichen und reglementarischen Alters- und Risikoversorgebeiträgen für die direkte Personalvergütung (1'050'000 Franken) sowie den übrigen Personalnebenkosten (80'000 Franken). Dabei handelt es sich um Maximalsummen. Insbesondere die Alters- und Risikoversorgebeiträge sowie die übrigen Personalnebenkosten können schlussendlich tiefer als die beantragte Gesamtsumme sein, da die Ausnutzung der beantragten Summen von verschiedenen Parametern (Jahresergebnis, Mitarbeiterbeurteilung, Bezug Sabbatical-Anrecht usw.) abhängt.

VERGÜTUNGSBERICHT 2015

	Seite
Vergütungsbericht	4 bis 23
Bericht der Revisionsstelle	24 bis 25
Corporate Governance LUKB	26 bis 46

INHALTSVERZEICHNIS VERGÜTUNGSBERICHT

	Seite
1. Brief des Verwaltungsrates	5
2. Zuständigkeiten	6
2.1 Verwaltungsrat	6
2.2 Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)	6
2.3 Auswirkungen der Regulierung auf die Vergütung	7
3. Vergütungen Luzerner Kantonalbank	8
3.1 Vergütungspolitik und Ziele	8
3.2 Vergütungssystem generell	8
3.3 Sonstige Anstellungsbedingungen	9
4. Vergütung des Verwaltungsrates	10
4.1 VR-Vergütungsreglement	10
4.2 Vergütung für Kalenderjahr 2015	11
4.3 Vergütung für Periode Generalversammlung 2015 bis Generalversammlung 2016	12
4.4 Vergütung an ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates	13
5. Vergütung der Geschäftsleitung	14
5.1 GL-Vergütungsreglement und das Geschäftsjahr 2015 betreffende Beschlüsse	14
5.2 Fixe Vergütung 2015	16
5.3 Variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2015	17
5.4 Gesamtvergütung Geschäftsleitung 2015	17
5.5 Vergütung an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung	19
5.6 Fixe Vergütung 2016	19
6. Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der LUKB	20
6.1 Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates an der LUKB	21
6.2 Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung an der LUKB	22
7. Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	23
7.1 Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates	23
7.2 Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung	23
Bericht der Revisionsstelle	24

1. BRIEF DES VERWALTUNGSRATES

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Wir freuen uns, Ihnen den Vergütungsbericht 2015 der Luzerner Kantonalbank AG zu präsentieren.

Das Geschäftsjahr 2015 hat die LUKB stark gefordert, da die Ertragslage der Bank durch die Negativzinsen unter Druck kam. Um die Mindererträge im Zinsengeschäft kompensieren zu können, hat die LUKB frühzeitig Massnahmen eingeleitet und dadurch einen Konzerngewinn von 180.1 Millionen Franken erzielt. Dieser liegt nur 0.9 % unter dem sehr guten Vorjahresergebnis (Konzerngewinn 2014 nach neuer Rechnungslegung: 181.8 Millionen Franken).

Unter diesen schwierigen Voraussetzungen weisen wir ein gutes Ergebnis 2015 aus. Die LUKB hat 2015 bewiesen, dass sie auf tief greifende Veränderungen im Marktumfeld agil und schnell reagieren kann – sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Kostenseite.

Mit dem vorliegenden Vergütungsbericht führen wir unsere seit Jahren transparente Berichterstattung über die Vergütungssysteme und die vergüteten Beträge fort. Der Bericht zeigt Ihnen unter anderem auf, wie wir den an der GV 2015 von den Aktionärinnen und Aktionären gutgeheissenen Antrag zur Vergütung umgesetzt haben und über welche Anträge zur Vergütung Sie an der diesjährigen GV vom 18. Mai 2016 abstimmen können.

Neben den diversen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung hat der Personal- und Vergütungsausschuss im Jahr 2015 auch personelle Themen behandelt. Dazu gehören unter anderem die Auswahl und Nomination von Kandidaten für vakante Funktionen im Verwaltungsrat für die GV 2015 und die GV 2016.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserem Vergütungsbericht und Ihr Vertrauen in die Luzerner Kantonalbank.

Freundliche Grüsse



Mark Bachmann
Präsident des Verwaltungsrates



Josef Felder
Vorsitzender des Personal- und
Vergütungsausschusses

Luzern, 8. März 2016

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 21 der Statuten der Luzerner Kantonalbank regelt die Eckpunkte der Vergütung an den Verwaltungsrat und Artikel 24 der Statuten die Eckpunkte der Vergütung und Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung. Die statutarischen Aufgaben werden im Organisations- und Geschäftsreglement und in der Kompetenzordnung weiter konkretisiert.

Gemäss Statuten können Ausschüsse des Verwaltungsrates gebildet werden. Es bestehen ein Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR), ein Prüfungsausschuss (PA-VR) und ein Risikoausschuss (RA-VR). Per 8. März 2016 wurde der im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Strategie 2016 – 2020 gebildete Strategieausschuss (SA-VR) aufgelöst. Die durch die «VegüV» thematisierten Aufgaben haben insbesondere für den VA-VR besondere Bedeutung.

2.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der LUKB ist für die Geschäftsstrategie verantwortlich. Er legt die strategischen, organisatorischen und finanzplanerischen Grundsätze fest und definiert die Risikopolitik. Der Verwaltungsrat nominiert die Mitglieder des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung und wählt auf Antrag des VA-VR die Geschäftsleitungsmitglieder. Er verabschiedet auf Antrag des VA-VR die Vergütungsreglemente und beantragt die Maximalsummen der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zuhanden der Generalversammlung. Zudem bereitet der Verwaltungsrat die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

2.2 Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)

Der VA-VR des Verwaltungsrates unterstützt den Verwaltungsrat bei seinen gemäss Artikel 716a OR unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben. Dabei bereitet der VA-VR im Rahmen der Kompetenzordnung die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und fällt Umsetzungsentscheide. Der VA-VR hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vergütungspolitik

- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik
- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
- Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Erstellung des Vergütungsberichts an die Generalversammlung
- Jährliche Festlegung der Salärpolitik für das Personal im Sinne eines Umsetzungsentscheides

Personalpolitik

- Vorbereitung der Grundsätze für die Befähigung und Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Nomination der Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse zuhanden des Verwaltungsrates
- Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates an die GV über die Wahl und

Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des VA-VR sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Ernennung und Entlassung des CEO, der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und des Sekretärs des Verwaltungsrates
- Unterstützung des Verwaltungsrates im Rahmen der Statuten beim Erlass von Richtlinien zur Beschränkung von Mandaten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Unterstützung des Verwaltungsrates beim Erlass der notwendigen Reglemente über die Beschränkung von Eigengeschäften der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der VA-VR besteht aus drei Verwaltungsratsmitgliedern. Derzeit sind dies Josef Felder (Vorsitz), Mark Bachmann und Max Pfister. Sie erfüllen uneingeschränkt die Unabhängigkeitskriterien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

Berater

Zur Unterstützung kann der VA-VR bei Bedarf interne und /oder externe Berater beiziehen.

Sitzungen VA-VR

Im Normalfall nehmen der Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO) und der Leiter Personal an den Sitzungen des VA-VR teil. Der Vorsitzende des VA-VR entscheidet nach Bedarf über die Teilnahme anderer Mitglieder der Geschäftsleitung und von weiteren Mitarbeitenden, von Vergütungsexperten und von externen Rechtsberatern.

Der VA-VR tagt so oft wie notwendig, mindestens jedoch 4-mal jährlich.

Schwerpunkte 2015

Im Jahr 2015 hielt der VA-VR neun Sitzungen mit folgenden Schwerpunkten ab:

- Festlegung der Vergütungspools

- Überprüfung von Höhe und Zusammensetzung der Vergütung an die Geschäftsleitungsmitglieder unter Berücksichtigung von Rückmeldungen von Aktionären sowie Best-Practice-Entwicklungen bei vergleichbaren Unternehmen
- Vorbereitung und Antragsstellung der Vergütung des Verwaltungsrates (Periode GV 2014 bis GV 2015) und der Geschäftsleitung (Basisvergütung 2015, variable Vergütung 2014)
- Vorbereitung des Vergütungsberichtes und Antragsstellung
- Vorbereitung der Entscheide des VR zur Aufbauorganisation und zu den Verantwortungsbereichen der Mitglieder der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Reorganisation der LUKB im Zusammenhang mit der Strategie 2016 bis 2020
- Auswahl und Nomination der Kandidaten für die vakanten Funktionen im Verwaltungsrat
- Nomination der Mitglieder der einzelnen VR-Ausschüsse

2.3 Auswirkungen der Regulierung auf die Vergütung

Neben den obligationenrechtlichen Anforderungen hat die FINMA weitere Vorgaben definiert – insbesondere im Rundschreiben 2010/01 «Vergütungssysteme». Der Konzern LUKB setzt dabei entsprechende Anforderungen freiwillig als Leitlinie für das Vergütungssystem um.

3. VERGÜTUNGEN LUZERNER KANTONALBANK

3.1 Vergütungspolitik und Ziele

Die Vergütungspolitik ist ein wichtiges Element der Bemühungen der LUKB, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem erforderlichen Wissen und der notwendigen Erfahrung zu gewinnen, zu motivieren und längerfristig zu binden. Sie ist ein zentrales Element der auf Integrität und Fairness ausgelegten Anreizstruktur der LUKB. Sie soll individuelle Leistung belohnen und gleichzeitig die Arbeit im Team fördern – über Bereichsgrenzen hinweg und im Sinne des Gesamtinteresses. Sie ist verknüpft mit dem Risikomanagement und den Kontroll- und Compliance-Prozessen der LUKB. Weiter ist die Vergütungspolitik abgestimmt auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens.

Die Höhe der Vergütung und die Anstellungsbedingungen sind auf das Umfeld der mittleren und grösseren Kantonalbanken sowie der kotierten Regionalbanken abgestimmt und auf die jeweilige Funktion ausgerichtet. Die

Vergütungspolitik legt gleichzeitig die Grundlage für das Verhältnis von fixer und variabler leistungsbezogener Vergütung der einzelnen Mitarbeitenden unter Berücksichtigung individueller Aufgaben, Rollen und Verantwortungen. Ein wesentliches Ziel der Vergütungspolitik ist es, die Interessen von Mitarbeitenden mit jenen der Kapitalgeber in Einklang zu bringen und damit einen nachhaltigen Mehrwert für die Bank zu schaffen. Die Vergütungspolitik gilt für alle Mitarbeitenden der Bank. Sie beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der vergütungsbezogenen Grundsätze, Zielsetzungen, Programme sowie der Vergütungsstandards und -prozesse. Dabei richtet sich die Vergütungspolitik nach den Vorgaben des Obligationenrechts sowie anderer für die LUKB massgeblicher Regulatorien. Die Vergütungspolitik wird unter der Führung des Personal- und Vergütungsausschusses regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Alle Änderungen müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

3.2 Vergütungssystem generell

Das Vergütungssystem der LUKB setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:



Zusätzlich können noch weitere Sachleistungen und Pauschalspesen ausgerichtet werden. Sofern diese steuerrechtlich einen Vergütungscharakter haben, werden diese Sachleistungen unter den übrigen Personalnebenkosten aufgeführt. Steuerrechtlich bewilligte Pauschalspesen werden nur vollständigkeithalber erwähnt.

Die Basisvergütung wird in 13 Raten ausbezahlt. Dabei gelangen je die Hälfte der 13. Rate im Juni und im Dezember zur Auszahlung. Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom Unternehmensergebnis, von der Funktion und der Mitarbeiterbeurteilung ab und kann über die Zeitachse schwanken. Der Anteil der variablen Vergütung an der direkten Personalvergütung hängt insbesondere von der Funktion ab und ist auf Stufe Geschäftsleitung am höchsten.

3.3 Sonstige Anstellungsbedingungen

Die Mitarbeitenden haben normalerweise einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Die Mitarbeitenden der LUKB werden generell mit Vollendung des 64. Lebensjahres pensioniert. Vorzeitige (Teil-)Pensionierungen können ab Vollendung des 58. Lebensjahres vorgenommen werden. Für einzelne Mitarbeitende können abweichende Alterslimiten festgelegt werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden nach Abschluss des 61. Lebensjahres pensioniert. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in die Vorsorgeeinrichtungen sind reglementiert.

Die Personalnebenkosten sind reglementiert. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsausübung anfallenden Spesen werden von der Bank übernommen. Zur Vereinfachung der Verfahren sind für definierte Mitarbeiterkreise Pauschalspesen eingeführt worden. Diese Pauschalspesen sind mit den Steuerbehörden abgestimmt und haben keinen Vergütungscharakter.

4. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES

4.1 VR-Vergütungsreglement

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach dem vom Verwaltungsrat auf Antrag des VA-VR verabschiedeten VR-Vergütungsreglement. Das aktuelle Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 17. Juni 2014 verabschiedet. Eine Vergütungsperiode dauert von einer Generalversammlung bis zur nächsten Generalversammlung der LUKB (Amtsperiode). Dabei erfolgt die Auszahlung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Vergütung erst, nachdem die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für die Dauer seit der letzten Generalversammlung genehmigt hat.

Die Basisvergütung besteht aus einer für alle VR-Mitglieder einheitlichen Grundpauschale. Zudem erhalten die VR-Mitglieder Funktionspauschalen, die je nach Zusatzaufgabe(n) definiert sind. Diese werden grundsätzlich unabhängig vom Geschäftsergebnis festgelegt. Eine variable Vergütung wird nicht entrichtet. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Personal- und Vergütungsausschusses zusätzlich individuell eine Sonderentschädigung innerhalb einer bestimmten Bandbreite (pro Einzelmitglied maximal 75'000 Franken; kumuliert über alle VR-Mitglieder maximal 200'000 Franken pro Vergütungsperiode) festlegen. Dabei kann der Verwaltungsrat auch zusätzliche Ad-hoc-Ausschüsse mandatieren. Sitzungsgelder werden keine ausbezahlt.

Mindestens 50% der von der Generalversammlung genehmigten Vergütung werden im Normalfall in Form von gesperrten Aktien der Bank entrichtet. Die Sperrfrist beträgt im Normalfall sechs Jahre. Die Anzahl der zuzuteilenden Aktien wird nach der Generalversammlung ermittelt. Dies erfolgt anhand des massgeblichen Aktienkurses, der sich aufgrund des volumengewichteten Durchschnittskurses der letzten 30 Börsentage vor der Generalversammlung und des gemäss Steuergesetz relevanten Abschlags infolge der Sperrfrist ergibt. Diese Aktien werden den VR-Mitgliedern frühestens zehn Kalendertage, spätestens 30 Kalendertage nach der Generalversammlung übertragen. Die Zahlung der übrigen Vergütung erfolgt spätestens 40 Kalendertage nach der Generalversammlung in bar.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträgen an die obligatorischen Sozialversicherungen werden durch die LUKB keine weiteren Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (kein Anschluss an eine 2. Säule) zugunsten der VR-Mitglieder geleistet. Die VR-Mitglieder haben keinen Anspruch auf die für Bankmitarbeitende üblichen Sonderkonditionen und sind vom Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der LUKB ausgeschlossen.

Zur Abdeckung der mit der VR-Funktion zusammenhängenden Kosten werden Pauschalspesen ausbezahlt. Diese stellen keinen Bestandteil der Vergütung dar. Weitere Spesen werden nicht rückvergütet.

Vergütungssystem VR im Überblick (Vergütungsperiode: GV bis GV)

Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckpunkte des seit GV 2014 in Kraft stehenden VR-Vergütungsreglements zusammen:

	Thema	Regelung
Direkte Personalvergütung	Basisvergütungen	<ul style="list-style-type: none"> – Grundpauschale pro VR-Mitglied: 45'000 Franken – Zusätzliche Funktionspauschalen: <ul style="list-style-type: none"> – VR-Präsident: 130'000 Franken – VR-Vizepräsident: 20'000 Franken – Vorsitz VA-VR, PA-VR, RA-VR: je 30'000 Franken – Weitere Mitglieder der einzelnen Ausschüsse: je 20'000 Franken – Auszahlung der Grund- und Funktionspauschalen: mindestens 50% in Aktien, mit Sperrfrist im Normalfall von 6 Jahren (mindestens 3 Jahren), Rest in bar – Ermittlung Anrechnungswert Aktien: volumengewichteter Durchschnittskurs letzte 30 Börsentage vor GV abzüglich steuerrechtlicher Abschlag infolge Sperrfrist – Auszahlungstermine / Übertragung Aktien: <ul style="list-style-type: none"> Aktien: frühestens 10 Kalendertage, spätestens 30 Kalendertage nach der die Wahlperiode abschliessenden GV Barauszahlung: spätestens 40 Kalendertage nach der die Wahlperiode abschliessenden GV
	Variable Vergütungen	– Generell keine variablen Vergütungen
	Sondervergütungen	<ul style="list-style-type: none"> – Sondervergütungen für allfällige Zusatzaufgaben inkl. Ad-hoc-Ausschüsse: maximal 75'000 Franken pro VR-Mitglied, total pro Vergütungsperiode nicht mehr als 200'000 Franken – Auszahlungsmodalitäten analog Basisvergütungen
Personalnebenkosten	Beiträge Alters- und Risikovorsorge	<ul style="list-style-type: none"> – Nur gesetzliche AHV / IV / EO / FAK / UVG – Kein Anschluss an Einrichtung der beruflichen Vorsorge
	Übrige Personalnebenkosten	– Keine
	Pauschalspesen	<ul style="list-style-type: none"> – Anstelle individueller Spesenentschädigungen werden in Absprache mit der kantonalen Steuerbehörde folgende Pauschalspesen ausbezahlt, die nicht Bestandteil der Vergütung sind: <ul style="list-style-type: none"> VR-Präsident: 12'000 Franken, VR-Vizepräsident, Vorsitzende Risiko- / Prüfungs- bzw. Personal- und Vergütungsausschuss: 7'000 Franken, übrige VR-Mitglieder: 4'000 Franken – Barauszahlung: spätestens 40 Kalendertage nach der die Wahlperiode abschliessenden GV

4.2 Vergütung für Kalenderjahr 2015

Basierend auf dem Beschluss der Generalversammlung vom 20. Mai 2015 (Wahlperiode GV 2014 bis GV 2015) sowie dem aktuellen Vergütungsantrag für die Wahlperiode GV 2015 bis GV 2016 ergibt sich eine Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates von 723'750 Franken plus gesetzlichen Arbeitgeberkosten von 56'091 Franken. Die Aufteilung dieser Summe auf die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates ist im Kapitel 4.3 «Vergütung für Periode Generalversammlung 2015 bis Generalversammlung 2016» in der Tabelle auf Seite 13 dargestellt.

4.3 Vergütung für Periode Generalversammlung 2015 bis Generalversammlung 2016

Für die Periode GV 2015 bis GV 2016 (20. Mai 2015 bis 18. Mai 2016) beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Auszahlung folgender Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

- Basisvergütung und Zulagen in ständigen Ausschüssen: 720'000 Franken
- Sondervergütungen für Ad-hoc-Strategieausschuss: keine
- Total direkte Vergütung: 720'000 Franken

Dabei hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass 50 % der beantragten Vergütung in während mindestens sechs Jahren gesperrten Aktien (Sperrfrist bis 27. Mai 2022) ausbezahlt werden. Der Anrechnungswert wird aufgrund des volumengewichteten Durchschnittskurses der Periode vom 5. April 2016 bis 18. Mai 2016 ermittelt. Die Restsumme wird abzüglich der gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge per 20. Juni 2016 bar ausbezahlt.

Der Verwaltungsrat hat einen dreiköpfigen Ad-hoc-Ausschuss für die Erarbeitung der Strategie 2016 bis 2020 in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung beauftragt. Dem Ausschuss gehören Mark Bachmann, Christoph Lengwiler und Adrian Gut an. Sie erhalten für die Periode GV 2015 bis GV 2016 keine zusätzliche Sondervergütung für ihre Tätigkeit in diesem Ausschuss. Bis zu seinem Austritt aus dem Verwaltungsrat an der GV 2015 war auch Reto Sieber Mitglied dieses Ausschusses.

Die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge an die AHV / IV / EO / FAK betragen 55'800 Franken.

Zusätzlich werden an den Verwaltungsrat die reglementarisch fixierten Pauschalspesen von insgesamt 52'000 Franken ausbezahlt, die keinen Vergütungscharakter haben.

Für die Periode GV 2015 bis GV 2016 werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung 2016 – nachfolgende

Vergütungen ausbezahlt. Die ausgewiesenen Beträge basieren auf dem durchschnittlichen Aktienkurs vom Dezember 2015. Da gemäss VR-Vergütungsreglement die volumengewichteten Durchschnittskurse während der letzten 30 Börsentage vor der Generalversammlung herangezogen werden müssen, kann sich die für die Periode GV 2015 bis GV 2016 bar auszahlende Basisvergütung noch leicht verändern. Im Vergütungsbericht 2016 werden die Zahlen 2015 entsprechend angepasst.

Im Zusammenhang mit den per Januar 2011 zugeteilten Optionen werden per Optionsausübungsjahr Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die 1. Säule fällig. Die durch die LUKB zu bezahlenden Beiträge wurden bereits im Jahr 2011 abgegrenzt und belasten die vorliegende Jahresrechnung nicht. Der Beitrag an die 1. Säule für in der Berichtsperiode ausgeübte Optionen beläuft sich für die Mitglieder des Verwaltungsrates gesamthaft auf 8'820 Franken.

		Direkte Personalvergütung				Personalnebenkosten			
		Basis- vergütung bar (brutto)	Basis- vergütung in Aktien (brutto)	Sonder- vergütung bar (brutto) ¹⁾	Sonder- vergütung in Aktien (brutto) ¹⁾	Total Vergütung (brutto)	Beiträge Alters- und Risiko- vorsorge	Übrige Personal- neben- kosten	Gesamt- vergütung
Mark Bachmann	15/16	97 405	97 595	0	0	195 000	15 113	0	210 113
	14/15	97 279	97 721	0	0	195 000	15 113	0	210 113
	2015	97 358	97 642	0	0	195 000	15 113	0	210 113
Prof. Dr. Andreas Dietrich	15/16	32 381	32 619	0	0	65 000	5 038	0	70 038
	14/15	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	2015	20 238	20 387	0	0	40 625	3 148	0	43 773
Josef Felder	15/16	37 382	37 618	0	0	75 000	5 813	0	80 813
	14/15	37 491	37 509	0	0	75 000	5 813	0	80 813
	2015	37 423	37 577	0	0	75 000	5 813	0	80 813
Adrian Gut	15/16	37 382	37 618	0	0	75 000	5 813	0	80 813
	14/15	39 809	40 191	2 500	2 500	85 000	6 588	0	91 588
	2015	38 292	38 583	0	0	76 875	5 958	0	82 833
Prof. Dr. Christoph Lengwiler	15/16	52 388	52 612	0	0	105 000	8 138	0	113 138
	14/15	52 438	52 562	0	0	105 000	8 138	0	113 138
	2015	52 407	52 593	0	0	105 000	8 138	0	113 138
Max Pfister	15/16	32 381	32 619	0	0	65 000	5 038	0	70 038
	14/15	32 574	32 426	0	0	65 000	5 038	0	70 038
	2015	32 453	32 547	0	0	65 000	5 038	0	70 038
Doris Russi Schurter	15/16	37 382	37 618	0	0	75 000	5 813	0	80 813
	14/15	37 491	37 509	0	0	75 000	5 813	0	80 813
	2015	37 423	37 577	0	0	75 000	5 813	0	80 813
Dr. Martha Scheiber	15/16	32 381	32 619	0	0	65 000	5 038	0	70 038
	14/15	32 426	32 574	0	0	65 000	5 038	0	70 038
	2015	32 398	32 602	0	0	65 000	5 038	0	70 038
Reto Sieber	15/16	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	14/15	34 991	35 009	2 500	2 500	75 000	5 813	0	80 813
	2015	13 122	13 128	0	0	26 250	2 034	0	28 284
Total Mitglieder VR	15/16	359 082	360 918	0	0	720 000	55 800	0	775 800
	14/15	364 499	365 501	5 000	5 000	740 000	57 350	0	797 350
	2015	361 113	362 637	0	0	723 750	56 091	0	779 841

Werte in Franken, für Wahlperiode GV bis nächste GV (1. und 2. Zeile) bzw. Kalenderjahr (3. Zeile)

¹⁾ Ad-hoc-Ausschuss für die Erarbeitung der Strategie 2016 bis 2020

Zusätzlich werden für die Periode GV 2015 bis GV 2016 Pauschalspesen von insgesamt 52'000 Franken ausbezahlt, die keinen Vergütungscharakter haben:

	2015/2016	2014/2015
Mark Bachmann	12'000 Franken	12'000 Franken
Prof. Dr. Andreas Dietrich	4'000 Franken	n.a.
Josef Felder	7'000 Franken	7'000 Franken
Adrian Gut	7'000 Franken	7'000 Franken
Prof. Dr. Christoph Lengwiler	7'000 Franken	7'000 Franken
Max Pfister	4'000 Franken	4'000 Franken
Doris Russi Schurter	7'000 Franken	7'000 Franken
Dr. Martha Scheiber	4'000 Franken	4'000 Franken
Reto Sieber	n.a.	4'000 Franken
Total	52'000 Franken	52'000 Franken

4.4 Vergütung an ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates

Die LUKB hat im Jahr 2015 keine Vergütungen an ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates entrichtet.

5. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

5.1 GL-Vergütungsreglement und das Geschäftsjahr 2015 betreffende Beschlüsse

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung richtet sich nach dem vom Verwaltungsrat auf Antrag des VA-VR verabschiedeten GL-Vergütungsreglements. Das aktuelle Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 28. Oktober 2014 verabschiedet.

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich die maximale Höhe der Basisvergütung, der Alters- und Risikobeiträge und der übrigen Personalnebenkosten der gesamten Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des VA-VR die individuellen Basisvergütungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Generalversammlung fest. Dabei erfolgt die Antragsvorbereitung für den CEO durch den Präsidenten des VR und für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung durch den CEO. Gemäss Artikel 24 Absatz 8 der Statuten kann der Verwaltungsrat einen limitierten Zusatzbeitrag fixieren, wenn ein GL-Mitglied nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird. Die Beiträge für die Alters- und Risikoversorge ergeben sich gemäss den bestehenden Anschlussverträgen aus der Höhe der individuellen Vergütung sowie dem Lebensalter. Dabei ist das maximal versicherte Gehalt jeweils limitiert. Seit dem Geschäftsjahr 2014 sind ebenfalls die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO auszuweisen. Die übrigen Personalnebenkosten können insbesondere aufgrund spezifischer Faktoren gemäss allgemeinem Personalreglement schwanken, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstaltersgeschenken bzw. reglementarisch vorgesehenen Sabbaticals.

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich an der ordentlichen Generalversammlung die Höhe der variablen Vergütung der gesamten Geschäftsleitung für das abgelaufene Kalenderjahr. Der gemäss Mitarbeiterbeteiligungsprogramm bis Ende Februar vorzunehmende Aktienübertrag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Der Baranteil wird per 20. Juni 2016 überwiesen.

Die direkte Personalvergütung umfasst die Basisvergütung und die variable Vergütung (siehe auch Ziffer 3.2). Dabei hat der Verwaltungsrat die Maximalhöhe der direkten Personalvergütung wie folgt limitiert:

- Gesamte Geschäftsleitung (5 Personen): maximal 3'750'000 Franken
- davon CEO: maximal 950'000 Franken

Die identischen Maximalbeträge sind auch vom Regierungsrat in seiner Eignerstrategie Luzerner Kantonalbank festgehalten.

Die Höhe der Basisvergütung wird jährlich an der ersten Sitzung des Verwaltungsrates oder bei der Neubesetzung von GL-Funktionen überprüft und bei Bedarf vorbehaltlich der Genehmigung an der nächsten Generalversammlung angepasst.

Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom bereinigten Unternehmensgewinn vor Steuern auf Stufe Konzern, von der Funktion innerhalb der Geschäftsleitung sowie vom individuellen Leistungswert ab. Erhöht sich der bereinigte Unternehmensgewinn vor Steuern gegenüber dem Vorjahr und/oder werden festgelegte Ziele übertroffen, so wirkt sich dies entsprechend auf die variable Vergütung aus. Dabei kann die variable Vergütung je GL-Mitglied

eine individuell aufgrund des Funktionswerts fixierte Obergrenze (CEO: 495'000 Franken) nicht überschreiten. Bei einer Verschlechterung des bereinigten Unternehmensgewinns vor Steuern und/oder Nichterreichung der festgelegten Ziele reduziert sich die variable Vergütung. Der Verwaltungsrat hat am 28. Januar 2016 die variablen Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder für das Jahr 2015 festgelegt, wie sie an der Generalversammlung vom 18. Mai 2016 zur Genehmigung beantragt werden.

Die Geschäftsleitung beeinflusst das Konzernergebnis und damit mittel- und langfristig auch den Unternehmenswert. Aus diesem Grund wird ein bedeutender Teil der variablen Vergütung in Form von Aktien ausbezahlt, die jeweils während mehrerer Jahre gesperrt sind. Um die Nachhaltigkeit der Geschäftspolitik zu betonen, beträgt die Sperrfrist der Aktien, die der Geschäftsleitung zugeteilt werden, im Normalfall sechs Jahre (mindestens aber drei Jahre). Der relevante Wert der zugeteilten Aktien wird jährlich durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, die variable Entschädigung zu 25 % bis 50 % (CEO: 30 % bis 50 %) in Form von gesperrten Aktien der Bank zu beziehen. Der Verwaltungsrat hat festgelegt, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung von der variablen Entschädigung im Normalfall 50 % in Form von gesperrten Aktien beziehen müssen. Diese sind gemäss der gültigen Regelung bis 25. März 2022 gesperrt. Der Rest der variablen Vergütung wird bar ausbezahlt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind bei der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank alters- und risikoversichert; zusätzlich besteht eine Ergänzungsversicherung. Sie werden gemäss Arbeitsvertrag in der Regel nach Vollenendung des 61. Lebensjahres pensioniert. Die gesetzlich fixierten Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/FAK und UVG sowie die reglementarisch vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule werden gemäss Ziffer 3.2 unter Beiträge Alters- und Risikoversorge ausgewiesen.

Unter die übrigen Personalnebenkosten fallen insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Dienstaltersgeschenken (frühestens nach zehn Jahren Betriebszugehörigkeit) und Sabbaticals (frühestens nach zehn Jahren Direktionskader und gleichzeitig Alter mindestens 45 Jahre), betriebliche Kinderzulagen sowie für die Bank anfallende Kosten des periodisch durchgeführten limitierten freiwilligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms. Ebenfalls unter die übrigen Personalnebenkosten fallen allfällige steuerrechtliche Aufrechnungen für von der Bank geleistete Auslagen inklusive Privatanteil des Geschäftsautos, das die Bank zur Verfügung stellt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf die für Bankmitarbeiterinnen und -mitarbeiter üblichen Sonderkonditionen. So haben sie ebenfalls Anspruch darauf, im Rahmen des in unregelmässigen Abständen für das gesamte Personal durchgeführten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms Aktien zu einem vom Personal- und Vergütungsausschuss fixierten reduzierten Preis zu beziehen. Für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm besteht ein vom ehemaligen LA-VR/CNC (Vorgängergremium des VA-VR) verabschiedetes Reglement. Dabei kann jedes Mitglied der Geschäftsleitung maximal 80 Aktien zu einem vom VR fixierten und für alle Mitarbeitenden identischen Kurs beziehen.

Bei personellen Mutationen können Zusatzkosten für die LUKB entstehen. So können im Rahmen einer Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses während maximal zwölf Monaten noch durch den Arbeitgeber zu finanzierende direkte Personalvergütungskosten und Personalnebenkosten gemäss Ziffer 3.2 anfallen. Alle im Rahmen eines Eintritts in die Geschäftsleitung anfallenden Zusatzzahlungen erfolgten unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere «VegüV») und werden separat ausgewiesen.

Vergütungssystem CEO und weitere Mitglieder der Geschäftsleitung im Überblick

Der Verwaltungsrat legt die Vergütung der Geschäftsleitung fest:

	Thema	Regelung
Direkte Personalvergütung	Basisvergütung	<ul style="list-style-type: none"> – Bandbreite je nach Funktion: 270'000 bis 495'000 Franken – Auszahlung in bar (13 Raten)
	Variable Vergütung	<ul style="list-style-type: none"> – Fixierte Obergrenze: 495'000 Franken – Auszahlung in bar: mindestens 50 % – Auszahlung in Aktien: mindestens 30 % (CEO) bzw. 25 % (übrige Mitglieder der Geschäftsleitung) und maximal 50 %, mit Sperrfrist im Normalfall von 6 Jahren (mindestens 3 Jahre)
Personalnebenkosten	Alters- und Risikoversorge	<ul style="list-style-type: none"> – AHV / IV / EO / FAK / UVG – Gemäss Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen (alters- und lohnabhängig)
	Übrige Personalnebenkosten	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Reglementen
	Pauschalspesen	<ul style="list-style-type: none"> – Deckt nicht verrechenbare Kosten, ist kein Bestandteil der Vergütung; Höhe ist mit der Steuerbehörde fixiert

Dabei gelten folgende Maximallimiten bezüglich direkter Personalvergütung (Basisvergütung und variable Vergütung), die nicht überschritten werden dürfen:

- Gesamte Geschäftsleitung (5 Personen): maximal 3'750'000 Franken
- davon CEO: maximal 950'000 Franken

5.2 Fixe Vergütung 2015

Im Sinne von Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a der Statuten werden unter fixer Vergütung die Basisvergütung, die Beiträge an die Alters- und Risikoversorge der Basisvergütung und die übrigen Personalnebenkosten zugunsten der operativen Mitglieder der Geschäftsleitung verstanden. Dabei wird die relevante Maximalsumme jährlich der Generalversammlung vorgelegt. Diese Bestimmung wurde erstmals an der GV 2015 umgesetzt.

Die effektive fixe Vergütung 2015 gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a der Statuten zugunsten der operativen Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:

- Total Basisvergütung: 1'806'021 Franken
- Total Beiträge Alters- und Risikoversorge: 987'164 Franken
- Total übrige Personalnebenkosten plus Einmalkosten Ein- / Austritte: 30'423 Franken

Die Summe der obigen Komponenten von total 2'823'608 Franken liegt innerhalb der von der Generalversammlung vom 20. Mai 2015 genehmigten Maximalsumme von 2'920'000 Franken. Zusätzlich wurden zur Abgeltung der nicht verrechenbaren Auslagen Pauschalspesen von 96'000 Franken an die Geschäftsleitung ausbezahlt, die keinen Vergütungscharakter haben. Vergütungen an ein- und ausgetretene Mitglieder der Geschäftsleitung sind in den oben

aufgeführten Zahlen nicht berücksichtigt. Diese werden separat auf Seite 18 dargestellt.

5.3 Variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2015

Gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b der Statuten genehmigt die Generalversammlung die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Unternehmenserfolg nahm 2015 gegenüber 2014 um 0.9 % ab. Basierend auf dem Unternehmenserfolg und der zusätzlichen individuellen Mitarbeiterbewertung hat der Verwaltungsrat folgende Gesamtsumme für die variable Vergütung 2015 der Geschäftsleitung beschlossen:

- Total variable Vergütung:
1'357'143 Franken

Dabei hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass 50 % der variablen Vergütung in während sechs Jahren gesperrten Aktien (Sperrfrist bis 25. März 2022) ausbezahlt werden. Für das Geschäftsjahr 2015 beträgt der relevante Anrechnungswert aufgrund der 6-jährigen Sperrfrist 263.05 Franken. Dies entspricht dem bei einer 6-jährigen Sperrfrist steuerlich anrechenbaren reduzierten Verkehrswert von 70.50 % des massgeblichen Börsenkurses von 373.15 Franken (volumengewichteter Durchschnittskurs der Handelstage des Monats Dezember 2015). Im Vorjahr hat der relevante Aktienwert bei einer ebenfalls 6-jährigen Sperrfrist 244.10 Franken betragen. Optionen werden keine zugeteilt. Gemäss reglementarischer Grundlage und Beschluss VA-VR erfolgte die Eigentumsübertragung der Aktien per 29. Februar 2016 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die restliche Barauszahlung – abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen – erfolgt erst nach der GV per 20. Juni 2016.

Die variable Vergütung betrug 1'370'212 Franken für 2014 bzw. 1'341'678 Franken für 2013.

Verschiedene Funktionen (CEO, Stellvertreter CEO, Departementsleiter Privat- & Gewerbe-

kunden) waren im Jahr 2014 aufgrund des am 21. Januar 2014 erfolgten Rücktritts von Bernard Kobler als CEO während längerer Zeit ad interim besetzt. Gemäss bisheriger Praxis partizipieren Ad-interim-Funktionen am jeweiligen Vergütungsprogramm. Ad-interim-Besetzungen können zu Schwankungen der damit verbundenen Vergütungszahlen führen.

5.4 Gesamtvergütung Geschäftsleitung 2015

Die Gesamtvergütung berücksichtigt die Basisvergütung und die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2015, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung. Dazu kommen die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge an die Alters- und Risikoversorge und die übrigen Personalnebenkosten.

Der Verwaltungsrat hat am 30. Januar 2015 die Höhe der Basisvergütung überprüft. Er hat 2015 keine zusätzlichen Beschlüsse gefasst, die die Basisvergütung betreffen. Der Verwaltungsrat hat am 28. Januar 2016 die variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2015 fixiert (siehe Ziffer 5.3).

Die Personalnebenkosten basieren auf den vertraglichen Anstellungsbedingungen. Dabei wurden 2015 keine von den Vorgaben abweichenden Beschlüsse getroffen. Die reglementarisch vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge werden unter Personalnebenkosten ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Ein- und Austritten in der Geschäftsleitung wurden keine Zahlungen fällig, die nicht bereits in früheren Vergütungsberichten ausgewiesen wurden.

Im Zusammenhang mit den per Januar 2011 zugeteilten Optionen werden per Optionsausübungsjahr Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die 1. Säule fällig. Die durch die LUKB zu bezahlenden Beiträge wurden bereits 2011 abgegrenzt und belasten die vorliegende Jahresrechnung nicht. Der Beitrag an die 1. Säule für die in der Berichtsperiode ausgeübten Optionen beläuft sich für die Mitglieder der Geschäftsleitung gesamthaft auf 38'071 Franken.

Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung

		2015		2014		
		Daniel Salzmann, CEO		Daniel Salzmann, CEO		
Bemerkung		CEO	GL total	CEO	GL total	
Direkte Personalvergütung	Basisvergütung	420 000	1 806 021	410 006	1 748 509	
	Variable Vergütung					
	davon bar ausbezahlt	170 000	679 000	178 000	686 000	
	davon in Aktien ausbezahlt ¹⁾	169 930	678 143	177 949	684 212	
Total direkte Personalvergütungen		759 930	3 163 164	765 955	3 118 721	
Personalnebenkosten	Beiträge AHV/IV/EO/FAK/UVG	56 268	236 539	56 785	231 425	
	Beiträge Alters- und Risikovorsorge 2. Säule ²⁾	176 841	750 625	161 827	650 845	
	Total Beiträge Alters- und Risikovorsorge	233 109	987 164	218 612	882 270	
	Dienstaltergeschenk ³⁾	0	0	0	0	
	Betriebliche Kinderzulagen	3 000	13 200	3 000	13 700	
	Auslagenersatz, Sachleistungen, Spesen ^{4), 5)}	3 445	17 223	3 445	14 065	
	Aktien im Rahmen freiwilliges Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ⁶⁾	0	0	900	4 275	
	Total übrige Personalnebenkosten	6 445	30 423	7 345	32 040	
	Total Personalnebenkosten exkl. Sonderzahlungen aufgrund von Aus- / Eintritten		239 554	1 017 587	225 957	914 310
	Vertragliche Sonderzahlungen infolge Austritt ⁷⁾	0	0	0	509 227	
Vertragliche Sonderzahlungen infolge Eintritt ⁸⁾	0	0	0	98 039		
Total Personalnebenkosten inkl. Sonderzahlungen aufgrund von Aus- / Eintritten		239 554	1 017 587	225 957	1 521 576	
Gesamtvergütung		999 484	4 180 751	991 912	4 640 298	

Werte in Franken

A) Maximallimiten der direkten Personalvergütungen gemäss Vorgaben des Verwaltungsrates bzw. der Eignerstrategie Kanton Luzern: CEO: 950'000 Franken, gesamte Geschäftsleitung: 3'750'000 Franken

- 1) Aktien: Anrechnung zu dem unter Berücksichtigung der Sperrfrist festgelegten Aktienkurs von 263.05 Franken (2015) bzw. 244.10 Franken (2014).
- 2) Alters- und gehaltsabhängige Versicherungsbeiträge an 2. Säule (Pensionskasse Luzerner Kantonalbank und Ergänzungsversicherung) gemäss ordentlichen Vorsorgeelementen.
- 3) Alle Mitarbeitenden der LUKB haben ab Vollendung des 10. Dienstjahres periodisch Anrecht auf ein Dienstaltergeschenk. Der Bezug kann entweder mit zusätzlichen 10 bis 20 Ferientagen oder in entsprechenden Geldwerten erfolgen. Während des Geschäftsjahres 2015 feierte kein GL-Mitglied ein entsprechendes Dienstjubiläum (2014: kein Dienstjubiläum).
- 4) Spesen und Auslagen, soweit steuerpflichtig.
- 5) Alle Direktionsmitglieder der LUKB haben, nachdem sie mindestens 10 Jahre dem Direktionskader angehören und mindestens 45 Jahre alt sind, Anrecht auf ein Sabbatical von 6 Wochen. Dabei leistet die LUKB eine steuerpflichtige Vergütung von 15'000 Franken als Weiterbildungsbeitrag zuzüglich 4 Wochen Urlaub. Während des Geschäftsjahres 2015 bezog kein GL-Mitglied ein Sabbatical (2014: kein Sabbatical).
- 6) Alle Bankmitarbeitenden können periodisch freiwillig während 3 Jahre gesperrte Aktien beziehen. Dabei ist der Bezug pro GL-Mitglied auf 80 Aktien limitiert. Der ausgewiesene Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Erwerbspreis sowie dem von der Steuerbehörde unter Berücksichtigung der Sperrfrist festgelegten Steuerwert. 2015 wurde keine Bezugsmöglichkeit gewährt (2014: Bezugsmöglichkeit gewährt).
- 7) Nach dem am 21.01.2014 erfolgten Rücktritt von Bernard Kobler als CEO ist die LUKB gemäss Austrittsvereinbarung verpflichtet, während maximal 12 Monaten die Basisvergütung zu bezahlen. Die zusätzlich anfallenden Beiträge an die Vorsorgeeinrichtungen werden weitestgehend durch freiwerdende, in Vorjahren unter Vergütungen an den CEO enthaltene Vorsorgebeiträge kompensiert, so dass der netto verbleibende Vergütungsaufwand (inkl. Pauschalspesen und Sachleistungen) für die Periode 01.02.2014 bis 31.01.2015 509'227 Franken beträgt.
- 8) Der Verwaltungsrat ernannte am 28.10.2014 Stefan Studer als neues GL-Mitglied. Als Teilkompensation für die aufgrund der Kündigung beim früheren Arbeitgeber verlorenen Bonuskomponenten erhält Stefan Studer eine Pauschalvergütung, die teilweise in Aktien ausbezahlt wird und bis 31.05.2021 gesperrt ist. Die ausgewiesene Summe beinhaltet alle durch den Arbeitgeber zu bezahlenden Alters- und Risikovorsorgebeiträge, die mit der Pauschalvergütung zusammenhängen.

Zusätzlich wurden für das Geschäftsjahr 2015 Pauschalspesen von 96'000 Franken ausbezahlt, wovon 24'000 Franken an Daniel Salzmann. Diese haben keinen Vergütungscharakter.

5.5 Vergütung an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung

Ausgenommen der im Kapitel 5.4 «Gesamtvergütung Geschäftsleitung 2015» auf Seite 18 (unter Geschäftsjahr 2014 [Austrittsleistungen 01.02.2014 bis 31.01.2015; Fussnote 7]) ausgewiesenen Vergütung hat die LUKB keine weiteren Vergütungen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung entrichtet.

5.6 Fixe Vergütung 2016

Gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a der Statuten genehmigt die Generalversammlung die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. Dabei umfasst die zu beantragende Summe die Basisvergütung, die Beiträge an die Alters- und Risikoversorge sowie die übrigen Personalnebenkosten.

Basierend auf dem GL-Vergütungsreglement hat der Verwaltungsrat auf Antrag des Personal- und Vergütungsausschusses am 28. Januar 2016 nachfolgende maximale Fixvergütung 2016 beschlossen, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung.

- Total Basisvergütung:
1'850'000 Franken
- Total Beiträge Alters- und Risikoversorge:
1'050'000 Franken
- Total übrige Personalnebenkosten:
80'000 Franken

Die Basisvergütung für die gesamte Geschäftsleitung betrug 2015 1'806'021 Franken bzw. 2014 1'748'509 Franken. Die Alters- und Risikoversorgebeiträge beliefen sich 2015 auf 987'164 Franken und 2014 auf 882'270 Franken. Die übrigen Personalnebenkosten (exkl. Einmalkosten bei Ein- / Austritten) betragen 2015 30'423 Franken bzw. 2014 32'040 Franken.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung vom 18. Mai 2016 werden unverändert die bisherigen Basisvergütungen ausbezahlt. Im Falle einer individuellen Erhöhung erfolgt im Juni die nachträgliche Auszahlung für die Periode Januar bis Mai, so dass eine beschlossene

Vergütungsanpassung rückwirkend per 1. Januar 2016 erfolgt.

Zusätzlich werden 2016 Pauschalspesen von 96'000 Franken ausbezahlt. Die Pauschalspesen betragen 2015 96'000 Franken bzw. 2014 93'000 Franken.

6. BETEILIGUNGEN DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG AN DER LUKB

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Aktienbesitz der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der diesen nahestehenden Personen. In diesen Zahlen sind ebenfalls die gesperrten Aktien berücksichtigt, die den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung (6-jährige Sperrfrist) im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2015 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. Mai 2016 übertragen wurden. Die Aktienübertragung fand am 29. Februar 2016 statt – analog der Usanz bei den übrigen betroffenen Mitarbeitenden. Nicht enthalten sind die Aktien, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach der Generalversammlung 2016 (Entschädigungsperiode GV 2015 bis GV 2016) übertragen werden. Diese Ausklammerung erfolgt, weil sich die Anzahl Aktien aufgrund des fehlenden Anrechnungswertes (volumengewichteter Durchschnittskurs 30 Börsentage vor Generalversammlung) noch nicht errechnen lässt.

Im Rahmen des VR-Vergütungsreglements und des variablen Vergütungsmodells der Geschäftsleitung wurden den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung bis und mit Geschäftsjahr 2010 nicht kotierte und nicht übertragbare Optionen mit Bezugsrecht auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank übertragen. Die Anzahl der jedem Berechtigten übertragenen Optionen sowie die jeweiligen Ausübungsbedingungen werden in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Sämtliche bereitzustellenden Aktien sind im Eigenbestand der LUKB bzw. werden vor der Ausübung der Optionen am Markt gekauft, so dass kein Verwässerungseffekt zuungunsten des Aktionärs besteht.

6.1 Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates an der LUKB

		Aktien				Optionen ^{2), 3)}		
		direkt	nahe- stehende Personen	Total	davon gesperrt ¹⁾	direkt	nahe- stehende Personen	Total
Mark Bachmann	2015	5 000	135	5 135	1 316	0	0	0
	2014	4 000	135	4 135	1 100	455	0	455
Prof. Dr. Andreas Dietrich ^{A)}	2015	50	0	50	0	0	0	0
	2014	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Josef Felder	2015	5 438	200	5 638	513	0	0	0
	2014	4 836	200	5 036	446	375	0	375
Adrian Gut	2015	1 629	0	1 629	491	370	0	370
	2014	1 456	0	1 456	392	370	0	370
Prof. Dr. Christoph Lengwiler	2015	2 882	20	2 902	617	0	0	0
	2014	2 299	40	2 339	492	370	0	370
Max Pfister	2015	473	0	473	400	0	0	0
	2014	341	0	341	289	0	0	0
Doris Russi Schurter	2015	1 387	1 400	2 787	470	0	0	0
	2014	750	1 400	2 150	388	185	0	185
Dr. Martha Scheiber	2015	152	0	152	132	0	0	0
	2014	20	0	20	0	0	0	0
Reto Sieber ^{B)}	2015	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	2014	373	10	383	313	0	0	0
Total Mitglieder Verwaltungsrat	2015	17 011	1 755	18 766	3 939	370	0	370
	2014	14 075	1 785	15 860	3 420	1 755	0	1 755

^{A)} Neuwahl an der GV vom 20.05.2015

^{B)} keine Wiederkandidatur an der GV vom 20.05.2015

¹⁾ 0 Aktien (31.12.2014: 555 Aktien) gesperrt bis 26.03.2015, 229 Aktien (31.12.2014: 253 Aktien) gesperrt bis 25.03.2016, 1'162 Aktien (31.12.2014: 1'286 Aktien) gesperrt bis 31.05.2019, 1'198 Aktien (31.12.2014: 1'326 Aktien) gesperrt bis 31.05.2020, 1'350 Aktien (31.12.2014: 0 Aktien) gesperrt bis 31.05.2021. Nach der GV 2016 werden – vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung vom 18.05.2016 – weitere Aktien im Gegenwert von 370'000 Franken zugeteilt und zu Eigentum übertragen, die auf Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder während der Periode GV 2015 (20.05.2015) bis GV 2016 (18.05.2016) zurückzuführen sind.

²⁾ davon 370 Call-Optionen (31.12.2014: 1'755 Call-Optionen) im Verhältnis 1:1 auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank zu einem Ausübungspreis von 313.30 Franken während der Ausübungsfrist vom 25.03.2015 bis 24.03.2018

³⁾ Für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 wurden keine Optionen zugeteilt.

6.2 Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung an der LUKB

		Aktien ¹⁾				Optionen ^{3), 4)}		
		direkt	nahe- stehende Personen	Total	davon gesperrt ²⁾	direkt	nahe- stehende Personen	Total
Daniel Salzmann, CEO	2015	3 110	10	3 120	3 110	0	0	0
Leiter Präsidialdepartement (D)	2014	2 464	10	2 474	2 464	1 915	0	1 915
Leo Grüter, Leiter Departement	2015	2 721	60	2 781	2 721	640	0	640
Private Banking/Institutionelle/Handel (P)	2014	2 362	60	2 422	2 262	640	0	640
Beat Hodel, Leiter Departement	2015	2 737	0	2 737	2 737	0	0	0
Firmenkunden (F)	2014	2 518	0	2 518	2 262	1 915	0	1 915
Marcel Hurschler, Leiter Departement	2015	2 895	100	2 995	2 895	0	0	0
Finanzen, Produktion, Informatik (Z), CFO	2014	4 274	100	4 374	2 356	1 915	0	1 915
Stefan Studer, Leiter Departement								
Privat- & Gewerbekunden (P & G)	2015	644	15	659	629	0	0	0
seit 01.01.2015	2014	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Urs Birrer, Leiter Departement P & G a.i.	2015	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
21.01.2014 – 31.12.2014	2014	527	0	527	527	115	0	115
Total Mitglieder der Geschäftsleitung	2015	12 107	185	12 292	12 092	640	0	640
	2014	12 145	170	12 315	9 871	6 500	0	6 500

¹⁾ inklusiv der im Rahmen des GL-Vergütungsreglements im Februar des Folgejahres aufgrund des Geschäftsergebnisses des Vorjahres zugeteilten Aktien

²⁾ 0 Aktien (31.12.2014: 38 Aktien) gesperrt bis 26.03.2015, 0 Aktien (31.12.2014: 36 Aktien) gesperrt bis 25.03.2016, 320 Aktien (31.12.2014: 414 Aktien) gesperrt bis 25.03.2017, 2'332 Aktien (31.12.2014: 2'332 Aktien) gesperrt bis 27.03.2018, 2'152 Aktien (31.12.2014: 2'152 Aktien) gesperrt bis 27.03.2019, 2'096 Aktien (31.12.2014: 2'096 Aktien) gesperrt bis 27.03.2020, 2'444 Aktien (31.12.2014: 2'803 Aktien) gesperrt bis 26.03.2021, 170 Aktien (31.12.2014: 0 Aktien) gesperrt bis 31.05.2021, 2'578 Aktien (31.12.2014: 0 Aktien) gesperrt bis 25.03.2022, vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung am 18.05.2016.

³⁾ davon 640 Call-Optionen (31.12.2014: 6'500 Call-Optionen) im Verhältnis 1:1 auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank zu einem Ausübungspreis von 313.30 Franken während der Ausübungsfrist vom 25.03.2015 bis 24.03.2018

⁴⁾ Für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 wurden keine Optionen zugeteilt.

7. DARLEHEN UND KREDITE AN DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Gemäss Artikel 663b^{bis} OR sind die per Jahresende bestehenden Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung offenzulegen. Sofern weitere Darlehen und Kredite an Personen gewährt werden, die diesen Organmitgliedern nahestehen, sind diese ebenfalls offenzulegen, sofern sie nicht zu marktüblichen Bedingungen gewährt wurden.

7.1 Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates

Per 31. Dezember 2015 hat die LUKB keinen Kredit an ein Mitglied des Verwaltungsrates gewährt. Im Vorjahr wurde ebenfalls kein Kredit ausgewiesen.

Kredite und Darlehen an dem Verwaltungsrat nahestehende Personen erfolgen zu marktüblichen Konditionen, das heisst, es gelten die gleichen Konditionen wie für Kunden mit einer vergleichbaren Bonität. Es wurden keine marktunüblichen Vergünstigungen gewährt.

7.2 Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung

Den folgenden Mitgliedern der Geschäftsleitung gewährte die LUKB Darlehen und Kredite (hypothekarisch gedeckt):

	31.12.2015	31.12.2014
Daniel Salzmann, Leiter Departement D, CEO	1 950 000	1 950 000
Leo Grüter, Leiter Departement P	1 626 000	1 240 000
Beat Hodel, Leiter Departement F	900 000	900 000
Marcel Hurschler, Leiter Departement Z, CFO	810 000	830 000
Stefan Studer, Leiter Departement P & G	1 300 000	n.a.
Urs Birrer, Leiter Departement P & G a.i.	n.a.	990 000
Total Darlehen und Kredite	6 586 000	5 910 000

Werte in Franken

Per 31. Dezember 2014 wurde zusätzlich eine hypothekarisch gesicherte Eventualverpflichtung von 1'070'000 Franken zugunsten von Urs Birrer ausgewiesen (2015: keine).

Die Luzerner Kantonalbank gewährt Mitarbeitenden und deren Familienangehörigen (Partner und unmündige Kinder) auf den von ihnen beanspruchten Bankdienstleistungen Personal-konditionen. Bei einer Pensionierung bleiben die Vergünstigungen bestehen. Das betroffene Geschäftsvolumen war im abgelaufenen Geschäftsjahr dermassen gering, dass auf einen Ausweis der Vergünstigungen aus Gründen der Wesentlichkeit verzichtet wird.

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

an die Generalversammlung der Luzerner Kantonalbank AG, Luzern



Luzern, 8. März 2016

Wir haben den Vergütungsbericht der Luzerner Kantonalbank AG für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Angaben nach Art. 14 bis 16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in den Kapitel 4.3, 5.4 und 7 auf den Seiten 13, 18 und 23 des Vergütungsberichts.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 bis 16 der VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Luzerner Kantonalbank AG für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV.

PricewaterhouseCoopers AG

Hugo Schürmann
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Stefan Meyer
Revisionsexperte

INHALTSVERZEICHNIS DER CORPORATE GOVERNANCE LUKB

	Seite
1. Konzernstruktur und Aktionariat	28
1.1 Konzernstruktur	28
1.2 Bedeutende Aktionäre	28
1.3 Kreuzbeteiligungen	28
2. Kapitalstruktur	28
2.1 Kapital	28
2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen	29
2.3 Kapitalveränderungen	29
2.4 Aktien und Partizipationsscheine	29
2.5 Genussscheine	29
2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen	29
2.7 Wandelanleihe und Optionen	30
3. Verwaltungsrat	31
3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates (VR)	31
3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	32
3.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten	34
3.4 Wahl und Amtszeit	34
3.5 Interne Organisation	34
3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat	34
3.5.2 Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung	36
3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse	36
3.6 Kompetenzregelung	37
3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung	37
3.7.1 Interne Steuerung und Kontrolle der Bank	37
3.7.2 Interne Revision	38
3.7.3 Externe Prüfgesellschaft	38
4. Geschäftsleitung	39
4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung (GL)	39
4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	40
4.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten	41
4.4 Managementverträge	41
5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen	42

6.	Mitwirkungsrechte der Aktionäre	42
6.1	Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung	42
6.2	Statutarische Quoren	42
6.3	Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung	43
6.4	Traktandierung	43
6.5	Eintragungen im Aktienbuch	43
7.	Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	44
7.1	Angebotspflicht	44
7.2	Kontrollwechselklauseln	44
8.	Revisionsstelle	44
8.1	Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors	44
8.2	Revisionshonorar	44
8.3	Zusätzliche Honorare	45
8.4	Informationsinstrumente der externen Revision	45
9.	Informationspolitik	46

1. KONZERNSTRUKTUR UND AKTIONARIAT

1.1 Konzernstruktur

Der Konzern LUKB umfasst die folgenden Gesellschaften: Luzerner Kantonalbank AG (Stammhaus), LUKB Expert Fondsleitung AG, LUKB Wachstumskapital AG und Gewerbe Finanz Luzern AG. Diese Gesellschaften bilden den Konsolidierungskreis.

Das Stammhaus Luzerner Kantonalbank AG mit Hauptsitz Luzern ist an der SIX Swiss Exchange kotiert (Valorennummer 1 169 360, ISIN-Nummer CH001 169 3600).

1.2 Bedeutende Aktionäre

Der Kanton Luzern besitzt per 31. Dezember 2015 61.48 % der Aktien. Er ist gemäss Gesetz vom 8. Mai 2000 verpflichtet, mindestens 51 % des Kapitals der Luzerner Kantonalbank zu halten.

Nach dem schweizerischen Börsengesetz ist jede natürliche oder juristische Person, die Aktien einer in der Schweiz kotierten Gesellschaft hält, verpflichtet, die Gesellschaft sowie die Börse zu benachrichtigen, wenn ihre Beteiligung die folgenden Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreitet: 3 %, 5 %, 10 %, 20 %, 33 1/3 %, 50 % oder 66 2/3 % der Stimmrechte, und zwar ungeachtet ihrer Ausübbarkeit.

Im Jahr 2015 bewegte sich der Bestand der von der LUKB gehaltenen eigenen Aktien zwischen 0.40 % und 0.60 %. Per Ende 2015 entsprach er 0.40 % (Ende 2014: 0.60 %) des gesamten Aktienkapitals.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Die Luzerner Kantonalbank verfügt über keine Kreuzbeteiligungen von über 5 %.

2. KAPITALSTRUKTUR

2.1 Kapital

Das Aktienkapital der Luzerner Kantonalbank beträgt per 31. Dezember 2015 357 Millionen Franken, eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien mit einem Nominalwert von je 42 Franken.

In den letzten Jahren entwickelte sich nach Restatement der Jahresendwerte 2012–2014 aufgrund der neuen Rechnungslegungsvorschriften das Eigenkapital (vor Gewinnverwendung) wie folgt:

	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Aktienkapital	357.0	357.0	357.0	357.0
Reserven	1 951.1	1 846.3	1 751.0	1 671.1
Konzerngewinn	180.1	181.8	174.3	168.3
Total Eigenkapital	2 488.2	2 385.1	2 282.2	2 196.4

Werte in Millionen Franken

2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

Bei der Luzerner Kantonalbank besteht derzeit kein genehmigtes oder bedingtes Kapital.

2.3 Kapitalveränderungen

Das Aktienkapital der LUKB hat sich in den letzten drei Jahren nicht verändert.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Das Aktienkapital ist eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien mit einem Nominalwert von je 42 Franken. Die Namenaktien sind voll einbezahlt und unterstehen keinen weiteren Zahlungs- oder Nachschusspflichten. Es bestehen auch keine Vorzugsrechte. Alle emittierten Namenaktien sind dividendenberechtigt. Jede im Aktienregister eingetragene Namenaktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Aktien werden lediglich buchmässig geführt. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten (aufgehobener Titel-Druck). Sie können von der Luzerner Kantonalbank jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Gemäss den Statuten können die unverurkundeten Aktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte von den Aktionärinnen und den Aktionären nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf. Zudem können unverurkundete Aktien und die daraus entstehenden Rechte nur zugunsten der Bank, bei der sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Die statutarischen Stimmrechtsbeschränkungen werden im Kapitel 6.1 «Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung» näher erläutert.

Seit dem Rechtsformwechsel im Jahr 2001 wurden keine Partizipationsscheine mehr emittiert.

2.5 Genussscheine

Die Luzerner Kantonalbank hat keine Genussscheine emittiert.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann nur ausüben, wer im Aktienbuch als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» eingetragen ist. Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann für eigene oder vertretene Aktien direkt oder indirekt zusammen höchstens die Stimmen von 10 % aller Aktien abgeben, wobei der Verwaltungsrat zugunsten von Organ- oder Depotvertreterinnen und -vertretern abweichende Regeln erlassen kann. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär. Ausgenommen von dieser prozentmässigen Stimmenbegrenzung ist gemäss Artikel 13 der Statuten der Kanton Luzern.

Die Übertragung der Namenaktien und die Eintragung des Erwerbers ins Aktienbuch der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates. Nach dem Erwerb von Aktien wird die Erwerberin oder der Erwerber als «Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht» betrachtet, bis die Gesellschaft die betreffenden Personen, gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung, als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, so ist die betreffende Person als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» anerkannt.

Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung als stimmberechtigte Aktionärin oder als stimmberechtigter Aktionär:

- wenn ein einzelner Aktionär oder eine einzelne Aktionärin mehr als 10 % des Aktienkapitals auf sich vereinigen würde,

- wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung handeln, als einzelne Aktionärin oder als einzelner Aktionär gelten;
- wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
 - soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionärinnen und Aktionäre zu erbringen.

Der Verwaltungsrat ist gemäss Statuten ausserdem berechtigt, eine Genehmigung und Eintragung im Aktienbuch, die unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden ist, nach Anhörung der betroffenen Person mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

Verletzen natürliche oder juristische Personen die Meldepflicht gemäss Börsen- und Effektenhandelsgesetz (BEHG) bezüglich Offenlegung massgeblicher Beteiligungen, so kann die FINMA insbesondere das Stimmrecht suspendieren, das an die betreffenden Aktien gebunden ist. Eine Änderung der oben angeführten Bestimmung ist nur möglich durch Statutenänderung mit einem Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

2.7 Wandelanleihe und Optionen

Die Luzerner Kantonalbank hat per 31. Dezember 2015 keine Wandelanleihe ausstehend.

Die LUKB hat per 31. Dezember 2015 2'401 Optionen auf eigenen Beteiligungstiteln ausste-

hend. Diese Optionen sind dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und dem obersten Kader der Bank zugeteilt. Die Optionen sind nicht handelbar, die Ausübungsbedingungen der einzelnen Tranchen sind in den Kapiteln 6.1 «Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates an der LUKB» und 6.2 «Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung an der LUKB» (LUKB-Vergütungsbericht 2015, Seiten 21 und 22) dargestellt. Die Erfüllung der Optionen erfolgt über Aktien aus dem Eigenbestand der Luzerner Kantonalbank. Folglich findet für die übrigen Aktionärinnen und Aktionäre keine Kapitalverwässerung statt.

3. VERWALTUNGSRAT

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates (VR)





Name	Funktionen im Verwaltungsrat	Wahl in den Verwaltungsrat	Ablauf der Amtszeit ¹⁾	Bemerkungen
Mark Bachmann , 1963 Schweizer Staatsangehöriger	Präsident VR Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss VR Vorsitz Strategieausschuss VR	2005	2016	stellt sich an der GV 2016 zur Wiederwahl
Prof. Dr. Christoph Lengwiler , 1959 Schweizer Staatsangehöriger	Vizepräsident VR Mitglied Prüfungsausschuss VR Mitglied Risikoausschuss VR Mitglied Strategieausschuss VR	2001	2016	stellt sich an der GV 2016 nicht zur Wiederwahl
Prof. Dr. Andreas Dietrich , 1976 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Mitglied Prüfungsausschuss VR	2015	2016	stellt sich an der GV 2016 zur Wiederwahl
Josef Felder , 1961 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Vorsitz Personal- und Vergütungsausschuss VR	2008	2016	stellt sich an der GV 2016 zur Wiederwahl
Adrian Gut , 1964 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Vorsitz Risikoausschuss VR Mitglied Strategieausschuss VR	2008	2016	stellt sich an der GV 2016 zur Wiederwahl
Max Pfister , 1951 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss VR	2011	2016	stellt sich an der GV 2016 zur Wiederwahl
Doris Russi Schurter , 1956 Schweizer Staatsangehörige	Mitglied VR Vorsitz Prüfungsausschuss VR	2010	2016	stellt sich an der GV 2016 zur Wiederwahl
Dr. Martha Scheiber , 1965 Schweizer Staatsangehörige	Mitglied VR Mitglied Risikoausschuss VR	2014	2016	stellt sich an der GV 2016 zur Wiederwahl

¹⁾ einjährige Amtszeit

Sämtliche Personen sind nicht-exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates gehörten in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren weder der Geschäftsleitung der LUKB noch der Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft an. Kein Mitglied des Verwaltungsrates steht mit der LUKB in wesentlicher geschäftlicher Beziehung mit auftragsrechtlichem Charakter.

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen (Stand 31.12.2015)

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Mark Bachmann 	Luzern	<ol style="list-style-type: none"> Mitinhhaber und Delegierter des Verwaltungsrates der 4B Gruppe in Hochdorf (ein führender Fenster- und Fassadenhersteller der Schweiz) lic. oec. HSG 1989 Verwaltungsratspräsident der 4B Holding AG (inkl. deren Tochtergesellschaften), Zug; Mitglied des Verwaltungsrates der Awindo Holding AG (inkl. deren Tochtergesellschaften), Zug, der Brainmark AG, Emmen, und der Griesser Holding AG, Aadorf; Vorstandsmitglied der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ, Luzern
Prof. Dr. Christoph Lengwiler 	Kriens	<ol style="list-style-type: none"> Professor an der Hochschule Luzern – Wirtschaft; Leiter Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft Dr. oec. publ. Universität Zürich 1987; 1984 bis 1988 Assistent am Swiss Banking Institute der Universität Zürich; 1987 bis 1990 Lehrbeauftragter an der Universität Zürich; seit 1987 Dozent / Professor an der Hochschule Luzern – Wirtschaft; 1999 bis 2014 Modulleiter Corporate Finance an der Schweizerischen Akademie für Wirtschaftsprüfung; seit 1997 Leiter IFZ; Verwaltungsratspräsident der shaPE Capital AG in Liquidation, Freienbach; Mitglied des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank, Zürich und Bern; Vizepräsident des Vorstandes von swissVR, Zug; Vorstandsmitglied des CFO Forum Schweiz, Zug; Geschäftsführer des Vereins Institut für Finanzdienstleistungen Zug (VIFZ), Zug; Mitglied der Anlagekommission für die Ausgleichskasse Luzern, Luzern
Prof. Dr. Andreas Dietrich 	Thalwil	<ol style="list-style-type: none"> Professor für Banking und Finance an der Hochschule Luzern – Wirtschaft, Leiter Kompetenzzentrum «Financial Services Management» am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft Dr. oec. HSG 2008; 2001 bis 2003 Unternehmensberater im Finanzdienstleistungssektor bei Deloitte Consulting, Zürich; 2003 bis 2006 Assistent am Schweizerischen Institut für Banken und Finanzen, HSG; 2006 bis 2007 Forschungsaufenthalt an der DePaul University, Finance Department, Chicago; seit 2008 Dozent / Professor an der Hochschule Luzern – Wirtschaft keine
Josef Felder 	Hohentannen	<ol style="list-style-type: none"> unabhängiger Verwaltungsrat AMP-Advanced Management Program, Harvard Business School, Boston / USA; eidg. dipl. Experte für Buchhaltung & Controlling; eidg. dipl. Kaufmann d. D.; 2000 bis 2008 CEO Unique (Flughafen Zürich AG) Verwaltungsratspräsident der Stöckli Swiss Sports AG, Wolhusen, der Zino Davidoff SA, Fribourg, der The Nuance Group AG, Glattbrugg, und der Flaschenpost Services AG, Zürich; Mitglied des Verwaltungsrates der AMAG Automobil- und Motoren AG, Zürich, der Careal Holding AG, Zürich, der Edelweiss Air AG, Kloten, und der HTC High Tech Computer Corp., Taiwan; Präsident des Stiftungsrates der Pro Juventute (Stiftung), Zürich; Vorstandsmitglied von swissVR, Zug

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Adrian Gut 	Kastanienbaum	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgründer Horizon21, Pfäffikon SZ 2. lic. oec. HSG 1989; 1990 bis 1992 Merrill Lynch Capital Markets, Zürich (Head Equity Derivatives); 1992 bis 2003 RMF, Pfäffikon SZ (Mitgründer und Mitinhaber) 3. Verwaltungsratspräsident der Allwinden Holding AG, Freienbach; Vizepräsident des Verwaltungsrates der Horizon21 AG, Pfäffikon SZ; Präsident des Blasorchesters Stadtmusik Luzern, Luzern; Vorstandsmitglied des Trägervereins Luzerner Sinfonieorchester LSO, Luzern; Präsident der Stiftung für das Luzerner Sinfonieorchester (LSO), Luzern; Präsident der Alfred und Ruth Achermann-Stiftung, Luzern; Stiftungsratsmitglied der Wilhelm Suter-Stiftung, Luzern
Max Pfister 	Nebikon	<ol style="list-style-type: none"> 1. alt Regierungsrat Kanton Luzern 2. Betr. oek. MBA der GSBA Zürich 1991; 1984 bis 1995 Geschäftsführer der Simultan AG, Altishofen (Softwareunternehmen); 1995 bis 2011 Regierungsrat des Kantons Luzern 3. Mitglied des Verwaltungsrates der Stieger Software AG, Thal; der VLEXgroup AG, Sursee; Präsident der Stiftung Laufsport Zentralschweiz, Luzern
Doris Russi Schurter 	Luzern	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsanwältin mit eigener Praxis in Luzern 2. lic. iur. Universität Freiburg 1980; Anwalts- und Notariatspatent 1983; ab 1993 Partnerin von KPMG Schweiz, wovon 1994 bis 2005 Managing Partnerin KPMG Luzern; seit 2005 Rechtsanwältin mit eigener Praxis 3. Verwaltungsratspräsidentin der Patria Genossenschaft, Basel; Vizepräsidentin des Verwaltungsrates der Swissgrid AG, Laufenburg, der Helvetia Holding AG, St. Gallen, und weiterer Tochtergesellschaften; Mitglied des Verwaltungsrates der LZ Medien Holding AG, Luzern; Präsidentin der Personalvorsorgestiftung der Schurter AG, Luzern; Präsidentin des Stiftungsrates der Helvetia Patria Jeunesse, Basel; Stiftungsrat der Student Mentor Foundation Lucerne, Luzern; Präsidentin des Universitätsvereins Luzern, Luzern, und der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland, Basel; Vorstandsmitglied von swissVR, Zug
Dr. Martha Scheiber 	Uitikon Waldegg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Chief Investment Officer (verantwortlich für die Vermögensanlagen) bei der PAX Versicherung, Mitglied der Geschäftsleitung, Basel 2. dipl. natw. ETH Zürich 1990; 1991 bis 1992 Umweltphysikerin bei Suisselectra, Basel; lic. oec. HSG 1995; Dr. oec. HSG 1997; 1998 bis 2000 Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Risikomanagement bei der Schweizerischen Nationalbank; 2000 bis 2009 in verschiedenen Funktionen in der Vermögensverwaltung und der Kundenbetreuung bei der UBS und der Credit Suisse; seit 2010 Chief Investment Officer bei der PAX Versicherung, Basel 3. Verwaltungsratspräsidentin von Tochtergesellschaften der PAX Versicherung, Basel

3.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten

Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt gemäss Artikel 18 Absatz 2 der Statuten:

- 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
- 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen die statutarischen Regeln.

Es bestehen derzeit bei der LUKB keine gegenseitigen Einsitznahmen von Verwaltungsräten in kotierten Gesellschaften.

3.4 Wahl und Amtszeit

Gemäss Artikel 17 der Statuten der Luzerner Kantonalbank besteht der Verwaltungsrat aus sieben bis neun Mitgliedern. Diese Mitglieder werden aufgrund der im Jahr 2008 erfolgten Statutenänderung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, wobei ein Jahr den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten umfasst.

Die Statuten lassen offen, ob die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates an der Generalversammlung einzeln oder in globo erfolgt.

Die Mitglieder sind wiederwählbar, und die maximale Amtsdauer beträgt 15 Jahre. In jedem Fall scheidet diejenigen Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Die Regeln in den Statuten über die Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters stimmen mit den gesetzlichen Bestimmungen überein.

3.5 Interne Organisation

Im Jahr 2015 hat die LUKB keine Anpassungen bei der internen Organisation des Verwaltungsrates und bei den Ausschüssen vorgenommen.

3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat

Die Aufgaben des Verwaltungsrates einer als Aktiengesellschaft organisierten Schweizer Bank sind sowohl im Schweizerischen Obligationenrecht als auch im Bankengesetz geregelt. So ist gemäss Bankengesetz und Bankverordnung die Geschäftsführung zwingend vom Verwaltungsrat an Dritte zu delegieren, und der Verwaltungsrat einer Bank hat sich mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zu befassen. Der Verwaltungsrat der Luzerner Kantonalbank ist für die Geschäftsstrategie verantwortlich. Er legt die strategischen, organisatorischen und finanzplanerischen Grundsätze fest und definiert die Risikopolitik. Der Verwaltungsrat ernennt und beaufsichtigt unter anderem die Geschäftsleitung der Gesellschaft. Ausserdem bereitet er die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Es bestehen dazu ein Organisations- und Geschäftsreglement sowie eine Kompetenzordnung.

Der Verwaltungsrat wird geführt durch:

- Mark Bachmann, Präsident
- Prof. Dr. Christoph Lengwiler, Vizepräsident

Gemäss Statuten können Ausschüsse des Verwaltungsrates gebildet werden. Derzeit bestehen ein Personal- und Vergütungsausschuss, ein Prüfungsausschuss, ein Risikoausschuss und ein Strategieausschuss (von September 2014 bis März 2016).

	Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)	Prüfungsausschuss (PA-VR)	Risikoausschuss (RA-VR)
Rechtliche Vorgaben	Die Ausschüsse unterstützen den Verwaltungsrat bei dessen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts. Sie üben ihre Aufgaben für den ganzen Konzern LUKB aus.		
Aufgaben im Rahmen der Kompetenzordnung	<ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und Treffen von Umsetzungsentscheiden – Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung – Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie über die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des VA-VR und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Erstellung des Vergütungsberichts – Jährliches Festlegen der Salärpolitik für das LUKB-Personal im Sinne eines Umsetzungsentscheides – Vorbereitung der Grundsätze für die Befähigung und Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung – Nomination von VR-Mitgliedern für die Wahl in die einzelnen Verwaltungsratsausschüsse – Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Ernennung und Entlassung des CEO und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und Treffen von Umsetzungsentscheiden – Erfüllung der Prüfungsaufgaben eines «Audit Committee» gemäss den Corporate Governance-Empfehlungen des «Swiss Code of Best Practice» und des Rundschreibens 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken» der FINMA – Durchführung einer kritischen Beurteilung der zu publizierenden Konzern- und Stammhausrechnung sowie Antrag stellen an den Verwaltungsrat auf Genehmigung oder Ablehnung der Finanzabschlüsse – Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und internen Bilanzierungs- und Rechnungslegungsvorschriften – Besprechung der Finanzabschlüsse und Qualität der zugrunde liegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem CEO und dem CFO sowie bei Bedarf mit der Prüfgesellschaft und dem Leiter der internen Revision – Beurteilung und Überwachung des internen Kontrollsystems (IKS) auf Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit – Überwachung der Aktivitäten der internen Revision, unter anderem in Bezug auf Risikoanalyse, Prüfstrategie und Ressourcenplanung – Beurteilung, inwieweit die Tätigkeiten der Prüfgesellschaft und deren Zusammenwirken mit der internen Revision angemessen und wirksam sind – Antrag stellen an den Verwaltungsrat auf Wahl oder Abberufung der Prüfgesellschaft <p>Für Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit der internen Revision und der Prüfgesellschaft siehe Kapitel 3.7.2 «Interne Revision» und 3.7.3 «Externe Prüfgesellschaft» (Seite 38).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und Treffen von Umsetzungsentscheiden – Erfüllung der vom Verwaltungsrat delegierten Vorbereitungsaufgaben im Bereich der Risikopolitik und der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems sowie Überwachungstätigkeiten im Bereich der Risikokontrolle – Konkretisierung von Vorgaben der Risikopolitik und Verabschiedung der entsprechenden Subpolitiken – Kritische Beurteilung der Risikoexposition des Stammhauses und des Konzerns – Pflegen von periodischen Aussprachen mit dem CEO, dem CFO, dem Leiter der Risiko-Funktion, der internen Revision und der Prüfgesellschaft

Der Strategieausschuss (SA-VR) bereitet im Rahmen der Kompetenzordnung Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und fällt Zwischenentscheide, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Strategie 2016 bis 2020 stehen. Er wurde per 8. März 2016 aufgelöst.

3.5.2 Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung

	Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)	Prüfungsausschuss (PA-VR)	Risikoausschuss (RA-VR)
Ausschuss-Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> – Drei unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates, die durch die Generalversammlung gewählt werden – Der Verwaltungsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates kann nicht den Vorsitz führen 	<ul style="list-style-type: none"> – Drei unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat ernannt werden – Der Verwaltungsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates kann nicht Mitglied sein 	<ul style="list-style-type: none"> – Drei unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat ernannt werden – Der Verwaltungsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates kann nicht Mitglied sein
Personelle Zusammensetzung (siehe Kapitel 3.1 «Mitglieder des Verwaltungsrates [VR]»)	<ul style="list-style-type: none"> – Josef Felder, Vorsitz – Mark Bachmann, Mitglied – Max Pfister, Mitglied 	<ul style="list-style-type: none"> – Doris Russi Schurter, Vorsitz – Prof. Dr. Andreas Dietrich, Mitglied – Prof. Dr. Christoph Lengwiler, Mitglied 	<ul style="list-style-type: none"> – Adrian Gut, Vorsitz – Prof. Dr. Christoph Lengwiler, Mitglied – Dr. Martha Scheiber, Mitglied
Reglemente	Für jeden der drei Ausschüsse besteht je ein separates Reglement.		

Der Strategieausschuss besteht aus unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat ernannt werden. Seit der GV 2015 waren dies: Mark Bachmann (Vorsitz), Christoph Lengwiler und Adrian Gut. Der Strategieausschuss wurde per 8. März 2016 aufgelöst.

3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel rund 10-mal pro Jahr, mindestens jedoch 6-mal pro Jahr. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem

gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In der Regel nimmt die Geschäftsleitung als Ganzes oder mit einzelnen Mitgliedern an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Bei einigen Traktanden tagt der Verwaltungsrat ohne Beisein der Geschäftsleitung. Je nach traktandiertem Geschäft können weitere Personen oder auch unabhängige Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Sekretär des Verwaltungsrates führt ein Protokoll über die Verhandlungen.

	Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)	Prüfungsausschuss (PA-VR)	Risikoausschuss (RA-VR)
Anzahl Sitzungen pro Jahr	– so viele wie notwendig, jedoch mindestens 4 Sitzungen		
Beschlussfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – es müssen mindestens 2 Mitglieder anwesend sein – Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst – sind nur 2 Mitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit notwendig 		
Beschlussfassung	<ul style="list-style-type: none"> – es wird offen abgestimmt – Beschlüsse können auch telefonisch oder auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt – Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 2 Mitglieder zustimmen 		
Sitzungsteilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> – in der Regel CEO und Leiter Personal – je nach traktandiertem Geschäft können weitere Personen oder auch unabhängige Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden 	<ul style="list-style-type: none"> – in der Regel CEO, CFO und Leiter interne Revision – je nach traktandiertem Geschäft können die Prüfgesellschaft sowie weitere Personen oder auch unabhängige Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden 	<ul style="list-style-type: none"> – in der Regel CEO, CFO und Leiter Risiko-Funktion – je nach traktandiertem Geschäft können weitere Personen oder auch unabhängige Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden
Protokolle	<ul style="list-style-type: none"> – der oder die Vorsitzende bestimmt den Protokollführer – die Protokolle der einzelnen Ausschüsse werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt 		
Orientierung	<ul style="list-style-type: none"> – an den Verwaltungsratssitzungen orientieren die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse über wesentliche Vorkommnisse – in Fällen von besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit orientieren die Ausschuss-Vorsitzenden die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sofort 		

Der Strategieausschuss tagt so oft wie notwendig. An den Sitzungen nehmen in der Regel der CEO, der CFO und der Projektleiter Strategie teil. Je nach traktandiertem Geschäft können weitere Personen oder auch unabhängige Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Beschlussfassungsfähigkeit, die Beschlussfassung, die Protokolle und die Orientierung sind wie bei den anderen drei Ausschüssen des Verwaltungsrates geregelt. Der Strategieausschuss wurde per 8. März 2016 aufgelöst.

3.6 Kompetenzregelung

Das Organisations- und Geschäftsreglement legt die Organisation der Organe, deren Verantwortungs- und Kompetenzrahmen sowie die Grundsätze der Geschäftstätigkeit als Bank fest. Im Weiteren bestehen eine detaillierte Kompetenzordnung für Konzern und Stammhaus sowie ein separates Reglement für die Geschäftsleitung. Die Kompetenz zur operativen Geschäftsführung ist gemäss den Vorgaben des Bankengesetzes für Konzern und Stammhaus LUKB an die Geschäftsleitung delegiert.

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

3.7.1 Interne Steuerung und Kontrolle der Bank

Die Luzerner Kantonalbank verfügt über ein ausgebautes und standardisiertes Management Information System (MIS), das dem Verwaltungsrat zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und zur Überprüfung der an die Konzernleitung übertragenen Kompetenzen dient. Der Prüfungsausschuss und der Präsident des Verwaltungsrates erhalten die Monatsabschlüsse des Konzerns und des Stammhauses sowie quartalsweise einen detaillierten Bericht mit

Budget- und Vorjahresvergleich für den Konzern und die einzelnen Unternehmensbereiche. Der Verwaltungsrat erhält quartalsweise eine Kurzfassung mit Budget- und Vorjahresvergleich. Vierteljährlich erhält er Risikoberichte zu allen Risikoarten. Dabei erfolgt ein Vergleich der aktuellen Situation mit den dazugehörigen Limiten. Die dazu verwendeten Systeme und Methoden sind im Hauptkapitel «Konzernrechnung LUKB», Kapitel 5.3 «Risikomanagement» (LUKB-Finanzbericht 2015, Seite 26 ff.), dargestellt.

Die Luzerner Kantonalbank verfügt des Weiteren über ein internes Kontrollsystem (IKS), das der Sicherstellung des ordentlichen Betriebs dient. Der Verwaltungsrat lässt sich anhand der implementierten Systeme und Prozesse periodisch über relevante Tatsachen, Ereignisse und Entwicklungen informieren.

Der CEO und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung rapportieren an den Sitzungen des Verwaltungsrates über den operativen Geschäftsgang in ihren Bereichen. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen wird der Verwaltungsrat über den VR-Präsidenten ohne Zeitverzug informiert.

Die Luzerner Kantonalbank verfügt über unabhängige Funktionen Risikokontrolle und Compliance. Aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Organisation informiert sich der Prüfungsausschuss regelmässig bei den internen Funktionsträgern über die Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit des internen Kontrollsystems sowie die Einhaltung regulatorischer Vorschriften. Die Compliance-Funktion ist berechtigt, direkt an den Prüfungsausschuss zu rapportieren. Zudem kann sie von allen Mitarbeitenden im Falle von Interessenkonflikten, die mit den vorgesetzten Stellen nicht bereinigt werden können, jederzeit unter Diskretionsschutz direkt kontaktiert werden (z. B. als Whistleblower). Die Funktionen Risikokontrolle sowie Compliance erstellen periodisch umfassende Berichte über die Ergebnisse ihrer Arbeiten zuhanden des

Risiko- und des Prüfungsausschusses des Verwaltungsrates sowie des gesamten Verwaltungsrates.

3.7.2 Interne Revision

Der Verwaltungsrat und insbesondere der Prüfungsausschuss werden in ihrer Tätigkeit von der unabhängigen internen Revision und von der Prüfgesellschaft unterstützt. Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Es findet ein laufender Austausch in Bezug auf die Risikoeinschätzung und Situation zwischen der internen Revision und der Prüfgesellschaft statt. Sowohl die interne Revision als auch die Prüfgesellschaft führen eine eigenständige Risikoanalyse durch. Der Verwaltungsrat verabschiedet die Jahresplanung der internen Revision. Die Prüfleistungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft werden unter Wahrung der jeweiligen Aufgaben koordiniert. Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates überwacht die Aktivitäten der internen Revision. Die Arbeitsweise der internen Revision ist in einem separaten Reglement geregelt. Die Prüfungsergebnisse der internen Revision werden laufend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses und teilweise an den Sitzungen des Risikoausschusses behandelt. Zudem erstellt die interne Revision einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Verwaltungsrates.

3.7.3 Externe Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft erstellt den umfassenden Bericht der Revisionsstelle und des Konzernprüfers (gemäss OR Artikel 728b Absatz 1) sowie den Bericht über die aufsichtsrechtliche Basisprüfung. Der umfassende Bericht umfasst das Geschäftsjahr und wird an den Verwaltungsrat adressiert. Der Bericht über die Aufsichtsprüfung umfasst das Kalenderjahr 2015 und wird an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) mit Kopie an den Verwaltungsrat adressiert. Beide Berichte werden im Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates im Beisein der Prüfgesellschaft behandelt.

4. GESCHÄFTSLEITUNG



Gemäss den Statuten der Gesellschaft und im Einklang mit den bankengesetzlichen Vorschriften obliegt die gesamte Führung der Geschäfte der Luzerner Kantonalbank der Geschäftsleitung als Kollektivorgan. Die Mitglieder der Geschäftsleitung bilden gleichzeitig auch die operative Konzernleitung. Die Leiter der Funktionen Risikokontrolle und Compliance sind direkt dem CEO unterstellt.



Die Geschäftsleitung besteht aus dem CEO und vier weiteren, dem CEO unterstellten Mitgliedern. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung sind jeweils Leiter eines Departements. Neben dem Organisations- und Geschäftsreglement besteht ein separates Reglement für die Geschäftsleitung. Per 1. Januar 2016 (Neuunterstellung Handel) bzw. per 1. April 2016 ergeben sich Veränderungen in der Aufbauorganisation der LUKB. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung bleibt dabei unverändert.

4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung (GL)

<u>Name</u>	<u>Funktion in der Geschäftsleitung</u>	<u>In der Geschäftsleitung seit</u>
Daniel Salzmann , 1964 Schweizer Staatsangehöriger	CEO Leiter Präsidialdepartement	2004 seit 01.07.2014 als CEO
Leo Grüter , 1962 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung Leiter Departement Private Banking / Institutionelle / Handel ab 1. April 2016: Leiter Departement Firmenkunden & Private Banking	2010
Beat Hodel , 1966 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung Leiter Departement Firmenkunden ab 1. April 2016: Leiter Departement Marktservices	2009
Marcel Hurschler , 1967 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung Stellvertreter des CEO Leiter Departement Finanzen, Produktion, Informatik / CFO ab 1. April 2016: Leiter Departement Finanzen & Informatik / CFO	2008
Stefan Studer , 1974 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden	2015 Eintritt per 01.01.2015

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen (Stand 31.12.2015)

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Daniel Salzmann 	Meggen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEO und Leiter Präsidialdepartement 2. Handelsdiplom 1984; dipl. Betriebsökonom FH 1990; dipl. Controller SIB 1992; Executive MBA der Hochschule Luzern – Wirtschaft 1996; Advanced Executive Program, Kellogg School of Management, Evanston / Chicago (USA) 2002; Advanced Management Program am INSEAD, Fontainebleau (F) 2013; 1990 bis 1993 Leiter Rechnungswesen / Controlling bei der Ascom Telematic AG; ab 1993 in verschiedenen Führungsfunktionen im Retailbanking bei der damaligen SBG (heute UBS) und bei der CS; 2003 Mitglied der Geschäftsleitung der Bank Coop; seit 2004 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden; seit 2014 CEO und Leiter Präsidialdepartement 3. Mitglied des Verwaltungsrates des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken VSKB, Basel; Stiftungsrat der Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern, Luzern; Vorstandsmitglied der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ, Luzern; Mitglied der Verwaltung der St. Niklausen Schiffgesellschaft Genossenschaft, Luzern
Leo Grüter 	Meggen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leiter Departement Private Banking / Institutionelle / Handel 2. lic. oec. HSG 1991; ab 1991 bei der Schweizerischen Kreditanstalt bzw. der Credit Suisse in verschiedenen Führungsfunktionen, unter anderem Leiter Firmenkundengeschäft Region Luzern (Juni 2000 bis 2001) und Leiter Private Banking Marktgebiet LU / OW / NW (2002 bis 2010); seit 2010 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und Leiter Departement Private Banking / Institutionelle / Handel 3. Stiftungsrat der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern, der Stiftung Kultur- und Lebensraum Musegg, Luzern, und der Stiftung Stadttheater Sursee, Sursee; Mitglied der Anlagekommission der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern
Beat Hodel 	Oberkirch	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leiter Departement Firmenkunden 2. lic. oec. publ. Universität Zürich 1992; Advanced Management Program am INSEAD, Fontainebleau (F) 2014; ab 1993 in verschiedenen Führungsfunktionen beim Schweizerischen Bankverein bzw. der UBS in Zürich, Basel, New York – hauptsächlich im Geschäftsbereich Firmenkunden; seit 2009 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und Leiter Departement Firmenkunden 3. Stiftungsrat der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum GSW, Luzern

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Marcel Hurschler 	Sempach	<ol style="list-style-type: none"> 1. CFO und Leiter Departement Finanzen, Produktion, Informatik; Stellvertreter des CEO 2. lic. oec. publ. Universität Zürich 1992; ab 1993 bei der Luzerner Kantonalbank mit verschiedenen Funktionen im Rechnungswesen, Controlling und Risikomanagement; 1996 bis 2001 Leiter Controlling / Risikomanagement; seit 2001 Chief Financial Officer (CFO); seit 2008 Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter Departement Finanzen, Produktion, Informatik 3. Verwaltungsratspräsident der RSN Risk Solution Network AG, Zürich; Mitglied des Verwaltungsrates der LUKB Wachstumskapital AG, Luzern, und der Musegg Parking AG (Finanzausschuss), Luzern; Stiftungsrat der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern; Mitglied der Anlagekommission der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern; Mitglied der Parteileitung CVP Kanton Luzern, Luzern
Stefan Studer 	Meggen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden 2. lic. rer. pol. Universität Fribourg 2000; ab 2001 in verschiedenen Führungsfunktionen bei Unilever Schweiz, Thayngen; 2007 bis 2008 Partner und Gründer Sidus Capital AG, Zug; ab 2009 bei der Credit Suisse: als Vice President im Product Management in Zürich (2009 bis 2011) und als Leiter Firmenkundengeschäft Marktgebiet LU / NW / OW / UR in Luzern (2011 bis 2014); seit 2015 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden 3. Vizepräsident der Fürsorgestiftung des Trägervereins Luzerner Sinfonieorchester LSO, Luzern; Stiftungsrat der Stiftung Konzerthaus Luzern, Luzern, und der Stiftung BEST Art Collection Luzern, Luzern

4.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten

Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt gemäss Artikel 24 Absatz 12 der Statuten:

- 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft; und
- 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Alle Mitglieder der Geschäftsleitung erfüllen die statutarischen Regeln.

4.4 Managementverträge

Es bestehen keine Managementverträge zwischen Konzerngesellschaften und konzernfremden Gesellschaften bzw. natürlichen Personen.

5. ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN UND DARLEHEN

Informationen zur Vergütungspolitik und zum Vergütungssystem der LUKB, die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der LUKB sowie die Beteiligungen, Darlehen

und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der LUKB sind im vorliegenden Vergütungsbericht auf den Seiten 6 bis 23 aufgeführt.

6. MITWIRKUNGSRECHTE DER AKTIONÄRE

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

Gemäss den Statuten besteht eine Stimmrechtsbeschränkung von 10 %. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Kanton Luzern, der als Mehrheitsaktionär von Gesetzes wegen mindestens 51 % halten muss.

Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Person oder durch eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die LUKB ermöglicht den Aktionärinnen und Aktionären die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen, sofern nicht die oder der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder 100 an-

wesende Aktionärinnen und Aktionäre die geheime Abstimmung verlangen.

6.2 Statutarische Quoren

Weder die Statuten noch das schweizerische Recht verlangen für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ein bestimmtes Anwesenheitsquorum. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der bei einer Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen (das heisst mit einfacher Mehrheit der vertretenen Aktien, wobei Stimmenthaltungen die Wirkung von Gegenstimmen haben). Zu diesen Generalversammlungsbeschlüssen gehören insbesondere allgemeine Statutenänderungen, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses und der statutarischen Revisionsstelle, die Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung, die Genehmigung der Vergütung an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung, die Festsetzung der jährlichen Dividende,

die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die Einsetzung eines Sonderprüfers.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: Änderungen des Gesellschaftszweckes, die Einführung von Stimmrechtsaktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung, eine Kapitalerhöhung, die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts, eine Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (z. B. durch Fusion).

6.3 Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung

Nach schweizerischem Recht muss alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Luzerner Kantonalbank (derzeit der 31. Dezember) eine ordentliche Generalversammlung abgehalten werden. Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die statutarische Revisionsstelle einberufen werden. Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, haben das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Ein oder mehrere Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 200'000 Franken vertreten, können überdies einen Verhandlungsgegenstand auf die Traktandenliste setzen lassen.

Eine Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionärinnen und Namenaktionäre müssen überdies per Brief eingeladen werden. In den zwei Wochen vor der Durchführung der Generalversammlung werden jeweils keine Eintragungen von Namenaktien im Aktien-

register der Luzerner Kantonalbank vorgenommen, die zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Generalversammlung berechneten. Konkret für die Generalversammlung 2016 ist das Aktienregister ab dem 3. Mai 2016, 17.00 Uhr, geschlossen. Aktionärinnen und Aktionäre, die während dieser zwei Wochen Aktien verkaufen, sind an der Generalversammlung für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Die zugestellten Eintrittskarten und das Stimmmaterial sind deshalb anlässlich der Generalversammlung durch die Aktionärinnen und Aktionäre vor der Validierung zu berichtigen.

6.4 Traktandierung

Siehe Kapitel 6.3 «Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung» (Seite 43).

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Siehe Kapitel 6.1 «Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung» und Kapitel 6.3 «Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung» (Seiten 42 und 43).

7. KONTROLLWECHSEL UND ABWEHRMASSNAHMEN

7.1 Angebotspflicht

Es bestehen bei der Luzerner Kantonalbank keine statutarischen Regelungen betreffend «Opting out» oder «Opting up». Im Übrigen finden die Vorschriften des Börsen- und Effektenhandelsgesetzes Anwendung. Zum Thema Eintragungsbeschränkungen siehe Kapitel 2.6, «Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominie-Eintragungen» (Seiten 29 und 30).

7.2 Kontrollwechselklauseln

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft kann der Kanton Luzern Aktien an Dritte veräussern, wobei der Regierungsrat Anzahl, Verkaufszeitpunkt und Konditionen bestimmt. Der Kanton Luzern hat jedoch mindestens 51% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen zu halten.

In den Arbeitsverträgen und im Mitarbeiterbeteiligungsprogramm sind keine Kontrollwechselklauseln festgehalten.

8. REVISIONSSTELLE

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

Seit 2012 ist PricewaterhouseCoopers AG (PwC), Luzern, die bankengesetzliche Prüfgesellschaft und obligationenrechtliche Revisionsstelle der LUKB. Zudem prüft sie auch Gruppengesellschaften. Die Revisionsgesellschaft PwC erfüllt die Voraussetzungen des Banken- und Börsengesetzes und ist von der FINMA zur Prüfung von Bankinstituten zugelassen. Gemäss Statuten wird die Revisionsstelle jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Als Revisionsstelle prüft PwC insbesondere, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Konzernrechnung Gesetz und

Statuten entsprechen. Sie berichtet der Generalversammlung der Gesellschaft über das Ergebnis ihrer Prüfung. Gemäss Artikel 26 Absatz 2 der Statuten der Luzerner Kantonalbank und im Einklang mit dem Umwandlungsgesetz erstattet die Revisionsstelle dem Regierungsrat des Kantons Luzern jährlich Bericht über die Eigenmittel- und Risikosituation der Gesellschaft. Leitender Revisor ist Hugo Schürmann, dipl. Wirtschaftsprüfer, zugelassener Revisionsexperte.

8.2 Revisionshonorar

Das Revisionsjahr dauert jeweils für die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung vom 1. Januar bis 31. Dezember. Da die effektiven Leistungen über das Kalenderjahr unregelmässig

anfallen, publiziert die Luzerner Kantonalbank das während des Revisionsjahres anfallende und in Rechnung gestellte ordentliche Honorar. Die Prüfgesellschaft stellte im Jahr 2015 den Betrag von rund 524'000 Franken (inkl. MwSt und Spesen) in Rechnung.

8.3 Zusätzliche Honorare

Die Prüfgesellschaft PwC stellte im Kalenderjahr 2015 Rechnung für übrige Tätigkeiten (Steuerberatung, Betrieb der ICT-Infrastruktur [inkl. Lizenzen] und für sonstige Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem US-Programm, weitere Prüfungs- und Beratungsleistungen) im Umfang von rund 65'000 Franken (inkl. MwSt und Spesen).

8.4 Informationsinstrumente der externen Revision

Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates überwacht und beurteilt die Wirksamkeit der Prüfgesellschaft. Die Risikoanalyse der Prüfgesellschaft wird an einer Sitzung des Prüfungsausschusses des Verwaltungsrates zusammen mit der Jahresplanung der internen Revision zur Kenntnis genommen. Die interne Revision und die Prüfgesellschaft sind an dieser Sitzung anwesend. Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates analysiert die Prüfberichte der Prüfgesellschaft kritisch und bespricht diese mit dem leitenden Prüfer. Er vergewissert sich zudem, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der Prüfgesellschaft umgesetzt wurden. Jährlich nach Abschluss der Aufsichtsprüfung beurteilt der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates die Leistung, Rechnungsstellung und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und bespricht seine Beurteilung mit der Prüfgesellschaft. Für die Beurteilung besteht ein klar definierter Kriterienraster.

9. INFORMATIONSPOLITIK

Die Luzerner Kantonalbank publiziert jeweils zum Jahresabschluss und zum Halbjahresabschluss einen Aktionärsbrief, der allen im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären auf dem Postweg zugestellt wird. Die LUKB behält sich vor, bei wichtigen Ereignissen weitere Aktionärsbriefe zu publizieren und zu versenden. Zum Jahresabschluss und zum Halbjahresabschluss führt die LUKB jeweils eine Medien- und eine separate Analystenkonferenz durch. Zu den Quartalsabschlüssen per 31. März und 30. September wird jeweils eine Medienmitteilung inklusive Bilanz und Erfolgsrechnung veröffentlicht. Im Jahresbericht der LUKB sind die wichtigsten Informationen für Aktionärinnen und Aktionäre übersichtlich zusammengestellt. Die Luzerner Kantonalbank hält die Vorschriften der Schweizer Börse SIX über die Kommunikation von kursrelevanten Tatsachen ein (Ad-hoc-Publizität, Management-Transaktionen).

Der Geschäftsbericht der Luzerner Kantonalbank, die Aktionärsbriefe sowie die Medienmitteilungen seit 2011 sind jederzeit abrufbar unter www.lukb.ch. Auch die Protokolle der LUKB-Generalversammlungen (seit 2011) stehen auf der LUKB-Website zum Download bereit. Interessenten erhalten auf Wunsch neue Medienmitteilungen der LUKB inklusive Ad-hoc-Publizität via E-Mail oder Twitter (@LuzernerKB) zeitgerecht zugestellt. Unter www.lukb.ch/newsletter kann der E-Mail-Dienst bestellt werden.

Termine für 2016 / 2017

03. Mai 2016	Publikation Ergebnis 1. Quartal 2016
18. Mai 2016	Ordentliche Generalversammlung
15. August 2016	Ex-Datum *
16. August 2016	Record-Datum *
17. August 2016	Gutschrift Ausschüttung *
23. August 2016	Publikation Ergebnis 1. Halbjahr 2016 Publikation Zwischenbericht
03. November 2016	Publikation Ergebnis 3. Quartal 2016
31. Januar 2017	Publikation Jahresergebnis 2016

* Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Ausschüttung berechtigt, ist der 12. August 2016 (Freitag). Ab dem 15. August 2016 (Montag) werden die Aktien Ex-Ausschüttung gehandelt. Bei Zustimmung der Generalversammlung wird die Nennwertrückzahlung von 11 Franken pro Namenaktie den Aktionärinnen und Aktionären voraussichtlich am 17. August 2016 gutgeschrieben.

Kontaktadresse für Investoren

Luzerner Kantonalbank AG
Kommunikation
Pilatusstrasse 12
Postfach
6002 Luzern

Telefon 0844 822 811
Telefax 041 206 30 35
kommunikation@lukb.ch
www.lukb.ch
www.twitter.com/LuzernerKB

IMPRESSUM VERGÜTUNGSBERICHT 2015

Bezugsquelle

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12, Postfach
6002 Luzern
Telefon 0844 822 811
info@lukb.ch
www.lukb.ch/geschaeftsbericht

Konzept und Redaktion

Luzerner Kantonalbank AG
Kommunikation
Telefon 0844 822 811
kommunikation@lukb.ch
www.lukb.ch
www.twitter.com/LuzernerKB

Titelbild, Gestaltung, Bildbearbeitung und Satz

FELDERVOGEL AG, Luzern

Druck

Multicolor Print AG, Baar

Ausrüstung

Buchbinderei An der Reuss AG,
Luzern-Littau

ClimatePartner^o
klimaneutral

Druck | ID 11020-1602-1005





AUSWÄHLEN

Kundinnen und Kunden haben es selbst in der Hand, wie sie sich mit der LUKB austauschen wollen.

Claudia Pungitore,
LUKB-Kundin, Luzern



LUKB-Kundinnen und -Kunden bleiben flexibel, weil die LUKB sowohl persönlich als auch online für sie da ist.

Überzeugen Sie sich selbst:

www.lukb.ch/geschaeftsbericht

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12
Postfach
6002 Luzern

Telefon 0844 822 811
Telefax 041 206 20 90
info@lukb.ch
www.lukb.ch